



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 5

München, 31. März 2016

29. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
14.03.2016	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	1455
12.02.2016	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014	1460
03.03.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, TL BE-StB 15	1461
03.03.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, TL Sbit-StB 15	1463
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
21.02.2016	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms	1464
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
16.02.2016	2038.3.8-U Richtlinien zur Durchführung der Ausbildung der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht (ARGA)	1466
14.03.2016	7537-U Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes	1476
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
16.02.2016	7815-L Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER- Programms 2014 bis 2020 in Bayern	1481

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

10.03.2016	2173-A Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung an Wochenenden sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern	1484
17.02.2016	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –	1495
08.03.2016	265-A Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern (Asylsozialberatungsrichtlinie – AsylSozBR)	1495
	827-A Hinweis gemäß Nr. 4.1 Satz 2 der Veröffentlichungsbekanntmachung über die Aufhebung einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung	1499

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

10.12.2015	Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands Bayerische Musikakademie Alteglofsheim	1500
------------	---	------

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Literaturhinweise	1501
--	-------------------------	------

Der **Fortführungsnachweis zur Bayerischen Rechtssammlung** (Stand: 1. Januar 2015) ist im Internet auf der zentralen Verkündungsplattform Bayern beim Jahr 2014 veröffentlicht (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2014/00/gvbl-2014-03.pdf>) und kann für den eigenen Gebrauch kostenlos heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 14. März 2016, Az. IB4-1512-11-8

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
 - 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
 - 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
 - 2.1 Volumen
 - 2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
 - 2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
 - 2.4 Investitionsförderung
3. Steueraufkommen bei interkommunalen Gewerbegebieten; Buchungshinweise
4. Quittungen
5. Rechtsaufsichtsbehörden

1. Orientierungsdaten

- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - 1.1.1 ¹Die Aufwärtsbewegung der deutschen Konjunktur schwächte sich im zweiten Halbjahr des vergangenen Jahres etwas ab. ²Die Wachstumsverlangsamung in den Schwellenländern führte zu weniger dynamischen Exporten und Unternehmensinvestitionen. ³Gegen Jahresende nahm die industrielle Nachfrage jedoch wieder Fahrt auf. ⁴Gleichzeitig verbesserte sich die Stimmung in den Unternehmen. ⁵Am Arbeitsmarkt setzte sich die günstige Entwicklung bis zum Jahresende fort.

1.1.2 ¹Die Bundesregierung geht in ihrem aktuellen Jahreswirtschaftsbericht von einer anhaltenden wirtschaftlichen Dynamik aus. ²Das Wachstum werde wie im Vorjahr vor allem durch die Binnenwirtschaft getragen, insbesondere von den Konsumausgaben und den Wohnungsbauinvestitionen. ³Weiterhin günstig auf die wirtschaftliche Entwicklung wirken demnach der niedrige Ölpreis und der vergleichsweise schwache Eurokurs. ⁴Dämpfend dürfte sich hingegen der Wachstumsrückgang in vielen Schwellenländern auswirken. ⁵Für das Jahr 2016 erwartet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von real 1,7 %.

1.1.3 ¹Die hohe Zuwanderung von Flüchtlingen kann sich mittelfristig positiv auf das Erwerbspersonenpotenzial auswirken, stellt kurzfristig aber in jedem Fall eine große Herausforderung für den Arbeitsmarkt dar. ²Um die Belastungen durch Sozialausgaben für arbeitslose anerkannte Flüchtlinge so gering wie möglich zu halten, kommt es entscheidend auf zügige, flexible und nachhaltige Arbeitsmarktintegration der Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive an.

1.1.4 ¹Ziel der Bundesregierung ist es, die Schuldenstandsquote bereits Ende 2016 auf weniger als 70 % des BIP zu verringern (2014: 74,9 %, 2015: ca. 71 %). ²Damit soll die Grundlage für die beabsichtigte Rückführung der Schuldenstandsquote auf weniger als 60 % des Bruttoinlandsprodukts innerhalb von zehn Jahren geschaffen werden.

1.1.5 ¹Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. ²Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. ³Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. ⁴Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabwiesbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. ⁵Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

¹Die Steuerschätzung vom November 2015 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2015					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	3,7 %	1,8 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,6 %
Gewerbsteuer brutto	2,9 %	-1,6 %	10,1 %	2,4 %	2,7 %	3,1 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6,4 %	2,7 %	5,5 %	4,8 %	4,9 %	4,8 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	16,0 %	3,9 %	24,1 %	-22,4 %	3,2 %	3,2 %

Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2015. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.

Beim Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wurde für die Jahre 2015 bis 2017 die Entlastung der Kommunen durch den Bund im Vorgriff auf das geplante Bundesteilhabegesetz („Vorab-Milliarde“, die zur Hälfte über die Umsatzsteuerbeteiligung ausgereicht wird; Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014, BGBl. I S. 2411) sowie die weitere Entlastung der Kommunen durch den Bund in 2017 (Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015, BGBl. I S. 974) berücksichtigt.

²Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. ³Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. ⁴Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

¹Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. ²Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2016 unverändert fünf Prozentpunkte. ³Der Vervielfältiger 2016 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	
Basisvervielfältiger	20,5 Prozentpunkte
Erhöhungszahl ¹	<u>29,0 Prozentpunkte</u>
	49,5 Prozentpunkte
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	5,0 Prozentpunkte
	<u>54,5 Prozentpunkte</u>
Vervielfältiger insgesamt	<u>69,0 Prozentpunkte</u>

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2016 wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich	DHH 2015	NTHH 2016	Veränderung 2016 gegen 2015	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (seit 2013: 12,75 %)	(3.916,831 3)	(4.065,022 4)	(148,191 1)	(3,8 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(-284,342 0)	(-284,342 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(-34,600 0)	(-34,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale (= B.9)	(-376,000 0)	(-406,000 0)	(-30,000 0)	(8,0 %)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(-78,400 0)	(-98,400 0)	(-20,000 0)	(25,5 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>3.143,489 3</u>	<u>3.241,680 4</u>	<u>98,191 1</u>	<u>3,1 %</u>
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(3.135,899 3)	(3.226,571 6)	(90,672 3)	(2,9 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(3,990 0)	(4,050 0)	(0,060 0)	(1,5 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(3,400 0)	(10,858 8)	(7,458 8)	(219,4 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (seit 2014: 52,5 %)	(813,030 3)	(813,030 3)	(0,000 0)	(0,0 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUV)	70,250 0	70,250 0	0,000 0	0,0 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	314,280 3	314,280 3	0,000 0	0,0 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(252,000 0)	(252,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	556,571 5	633,904 8	77,333 3	13,9 %
IV. Einkommensteuerersatz	544,028 8	565,153 6	21,124 8	3,9 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	425,500 0	428,000 0	2,500 0	0,6 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	220,000 0	220,000 0	0,000 0	0,0 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	57,700 0	57,700 0	0,000 0	0,0 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN.RECHT	0,130 0	0,165 0	0,035 0	26,9 %
5. Zuweisungen für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	58,000 0	58,500 0	0,500 0	0,9 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,400 0	2,400 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	429,800 0	429,800 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(145,458 0)	(145,458 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(284,342 0)	(284,342 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
9. Investitionspauschale	376,000 0	406,000 0	30,000 0	8,0 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(376,000 0)	(406,000 0)	(30,000 0)	(8,0 %)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,675 0	3,675 0	0,000 0	0,0 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	314,000 0	316,000 0	2,000 0	0,6 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen	120,000 0	150,000 0	30,000 0	25,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(41,600 0)	(51,600 0)	(10,000 0)	(24,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(78,400 0)	(98,400 0)	(20,000 0)	(25,5 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	648,581 7	648,581 7	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(361,981 7)	(361,981 7)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(34,600 0)	(34,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
c) Umschichtung aus KfzSt-Ersatzverbund	(252,000 0)	(252,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMBW)	3,200 0	3,960 0	0,760 0	23,8 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	241,135 0	251,135 0	10,000 0	4,1 %
davon a) Straßen (OBB)	(113,000 0)	(113,000 0)	(0,000 0)	0,0 %
b) ÖPNV (OBB)	(128,135 0)	(138,135 0)	(10,000 0)	7,8 %
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	65,500 0	65,700 0	0,200 0	0,3 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	0,0 %
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	8.289,711 6	8.562,355 8	272,644 2	3,3 %
Kommunalanteil am KHG	-233,087 1	-235,820 4	-2,733 3	1,2 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-241,135 0	-251,135 0	-10,000 0	4,1 %
D. Reine Landesleistungen	7.815,489 5	8.075,400 4	259,910 9	3,3 %

- 2.1 **Volumen**
Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um 273 Mio. € oder 3,3 % auf eine neue Rekordsumme von über 8,56 Mrd. €.
- 2.2 **Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen**
¹Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 %. ²Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. ³Sie wachsen um 91 Mio. € auf fast 3,2 Mrd. €.
- 2.3 **Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen**
¹Die Bedarfszuweisungen werden nochmals deutlich auf 150 Mio. € erhöht (+25 %). ²Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.
- 2.4 **Investitionsförderung**
¹Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine Fortführung der Investitionsmittel auf hohem Niveau weiterhin nachhaltig unterstützt. ²Die Mittel für die Investitionszuschüsse werden dabei 2016 nochmals deutlich angehoben:
– Die Mittel für die Investitionszuschüsse werden um 30 Mio. € auf 406 Mio. € angehoben.
– Die Mittel für die Krankenhausfinanzierung werden mit 500 Mio. € auf dem Vorjahresniveau fortgeschrieben.
– Die Zuweisungen für den Bau von Schulhäusern, Kindertageseinrichtungen u. a. werden auf dem Vorjahresniveau von rd. 430 Mio. € fortgeführt.
- 3. Steueraufkommen bei interkommunalen Gewerbegebieten; Buchungshinweise**
- 3.1 ¹In der jüngeren Vergangenheit wählen Gemeinden zunehmend den Weg, Gewerbegebiete im Wege der kommunalen Zusammenarbeit (als sog. „interkommunale Gewerbegebiete“) zu erschließen. ²Eine etwaige Umverteilung des hieraus erwachsenden Aufkommens an Grund- und Gewerbesteuer unter den beteiligten Gemeinden ist Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.
- 3.2 ¹Die Verbuchung des Aufkommens an Grund- und Gewerbesteuer hat jedoch Auswirkungen auf die Statistik der Ausgaben und Einnahmen (§ 3 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst – FPStatG), die Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlage (§ 4 FPStatG) und – in der Folge – auf die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage (§ 6 GFRG). ²Wir geben für die korrekte Verbuchung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Hinweise:
- 3.3 ¹Unabhängig von der kommunalrechtlichen Organisation sind auch innerhalb interkommunaler Gewerbegebiete die Grund- und Gewerbesteuern von den nach dem Steuerrecht jeweils heheberechtigten Gemeinden selbst (und nicht etwa von den das interkommunale Gewerbegebiet tragenden Zweckverbänden) zu erheben (Belegengemeinde gemäß § 1 des Grundsteuergesetzes bzw. Betriebsstättengemeinde gemäß § 4 des Gewerbesteuergesetzes). ²Die Gewerbesteuer ist überdies von den heheberechtigten Gemeinden auch in ihren Meldungen an das Finanzamt München für Zwecke der Gewerbesteuerumlage zu erfassen und die Gewerbesteuerumlage entsprechend abzuführen (§ 6 GFRG).
- 3.4 ¹Die heheberechtigten Gemeinden haben daher auch das auf das Gebiet eines interkommunalen Gewerbegebiets entfallende Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuer
- bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik als Einnahmen unter den Gruppen

000	Grundsteuer A,
001	Grundsteuer B bzw.
003	Gewerbesteuer (brutto),
 - bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung als Einzahlungen bzw. Erträge auf den Konten

Finanzrechnung	Ergebnisrechnung	
6011	4011	Grundsteuer A,
6012	4012	Grundsteuer B bzw.
6013	4013	Gewerbesteuer
- zu verbuchen. ²Soweit in den Verträgen bzw. Satzungen eine Umverteilung von Grund- und Gewerbesteuereinnahmen von heheberechtigten an nicht heheberechtigte Gemeinden vereinbart bzw. vorgesehen ist, sind diese bei den **heheberechtigten Gemeinden**
- bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik als Ausgaben unter der Gruppe

84	weitere Finanzausgaben,
----	-------------------------
 - bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung als Auszahlungen bzw. Aufwendungen auf den Konten

Finanzrechnung	Ergebnisrechnung	
7391	5391	andere sonstige Transferauszahlungen/-aufwendungen
- zu verbuchen. ³Eine Rotabsetzung der weitergeleiteten Beträge auf den Steuergruppen bzw. -konten sowie eine diesbezügliche Korrektur der Steuerstatistik sowie der Meldung an das Finanzamt München (Gewerbesteuerumlage) finden nicht statt. ⁴Entsprechend dazu sind bei den **nicht heheberechtigten Gemeinden**
- bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik Einnahmen unter der Gruppe

26	weitere Finanzeinnahmen,
----	--------------------------
 - bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung Einzahlungen bzw. Erträge auf dem Konto

Finanzrechnung	Ergebnisrechnung	
6291	4291	andere sonstige Transferinzahlungen/-erträge

zu verbuchen. ⁵Eine Vereinnahmung als Steuer-
aufkommen scheidet aus, eine Einbeziehung dieser
Einnahmen bzw. Einzahlungen/Erträge in die Steu-
erstatistik sowie in die Meldung an das Finanzamt
München (Gewerbsteuerumlage) findet nicht statt.

- 3.5 Etwaige Vereinbarungen über Ausgleichsleistungen
aufgrund der von der heheberechtigten Gemeinde
zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage stehen im
Ermessen der Kommunen.
- 3.6 Unabhängig von der Erfassung der Steuereinnah-
men und der ggf. vereinbarten Umverteilungen nach
den vorstehenden Ausführungen kann die interne
Umverteilung der auf das interkommunale Gewer-
begebiet entfallenden Realsteuereinnahmen bei der
Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt werden
(vgl. Art. 4 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes,
§ 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat,
Gemeinden und Gemeindeverbänden – FAGDV –

und die jährlich hierzu ergehende Gemeinsame
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministeri-
en der Finanzen, für Landesentwicklung und Hei-
mat und des Innern, für Bau und Verkehr, zuletzt
für 2016 vom 30. Juli 2015, FMBl. S. 161, AllMBl.
S. 431).

4. **Quittungen**

Bei Verwendung von Quittungsblocks müssen Quit-
tungen (mit Durchschriften) fortlaufend nummeriert
sein (vgl. auch VV Nr. 39.7 Satz 3 zu Art. 70 BayHO).

5. **Rechtsaufsichtsbehörden**

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechts-
aufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführ-
ungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu
berücksichtigen sind.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING,
Ausgabe Dezember 2014****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr****vom 12. Februar 2016, Az. IID8-43420-004/03**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. ²Die neuen ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Dezember 2014 (AllMBl. S. 631) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013.
- 1.2 Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az. IID8-43420-004/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.
- 1.3 Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl. S. 178) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

- 2.1 Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 30. Dezember 2014“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- 2.2 ¹Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes ver-

einbart wird. ²Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

- 3.1 Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 06/2015 vom 10. März 2015 (Az. StB 17/7192.70/11-2380719) bekannt gegeben.
- 3.2 ¹Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. ²Die Festlegungen im ARS Nr. 06/2015 sind zu beachten.
- 3.3 Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 06/2015 im Teil B dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe Dezember 2014 zur Ausgabe Dezember 2013 vorliegen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Dezember 2014 (AllMBl. S. 631) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

- 5.1 Das ARS Nr. 06/2015 ist im Verkehrsblatt, Heft 6/2015, vom 31. März 2015 veröffentlicht.
- 5.2 ¹Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. ²Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).
- 5.3 Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.
- 5.4 Dies betrifft folgende Abschnitte:
- | | |
|---------------------|---|
| ZTV-ING 5-4 | Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung |
| ZTV-ING 7-1 bis 7-5 | Brückenbeläge auf Beton und Stahl |
| ZTV-ING 8-2 | Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt |
| ZTV-ING 9-3 | Bauwerke – Lärmschutzwände |
- Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, TL BE-StB 15**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 3. März 2016, Az. IID9-43433-002/08

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Anwendungsbereiche für Kationische Bitumenemulsionen

1. Allgemeines

1.1 Die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen“, Ausgabe 2007 (TL BE-StB 07) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen“, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15) vor.

1.2 ¹Mit den TL BE-StB 15 werden die Anforderungsbeschreibungen an kationische Bitumenemulsionen an die überarbeitete DIN EN 13808 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel“ angepasst. ²Damit verbunden sind auch Änderungen der Sortenbezeichnungen der Bitumenemulsionen. ³In der Anlage 1 sind die Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen zusammengestellt. ⁴Hierin sind die alten (nach den TL BE-StB 07) verwendeten Bezeichnungen den neuen Bezeichnungen (nach den TL BE-StB 15) gegenübergestellt. ⁵Ferner wurde im Zuge der Überarbeitung der DIN EN 13808 die Grenze, ab der kationische

Bitumenemulsionen mit dem Buchstaben F zu kennzeichnen sind, von ehemals 2 M.-% auf nun 3 M.-% Zugabe Fluxmittel geändert. ⁶Die in den TL BE-StB 07 beschriebenen Anforderungen an ein gefluxtes Bindemittel für Oberflächenbehandlungen (PmOB Art B) werden in die „Technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15) übertragen. ⁷Mit der Umsetzung der harmonisierten EU-Norm gilt für die Bitumenemulsionen eine Verpflichtung zur Leistungserklärung nach Art. 6 der EU-Bauproduktenverordnung. ⁸Das System der Güteüberwachung bei der Herstellung von Bitumenemulsionen nach den TLG BE-StB 02 entfällt daher zukünftig.

2. Anwendung

2.1 Die TL BE-StB 15 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.2 ¹Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL BE-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. ²Die TL BE-StB 15 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Außerkrafttreten

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen“, Ausgabe 2007 (TL BE-StB 07) und die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2002 (TLG BE-StB 02) sind nicht mehr anzuwenden. ²Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl. S. 722) und vom 8. Dezember 2003 (AllMBl. S. 903) werden aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL BE-StB 15 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage 1 zum ARS Nr. 17/2015

Tabelle A1: Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 07 und den neuen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 15

Anwendungsbereich	Bisherige Bezeichnungen der Bitumenemulsionen nach den TL BE-StB 07	Neue Bezeichnungen der Bitumenemulsionen nach den TL BE-StB 15
Bitumenemulsionen zur Herstellung des Schichtenverbundes	C60BP1-S	C60BP4-S
	C40BF1-S	C40B5-S
	C60B1-S	C60B4-S
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung	C67BP5-DSH-V	C67BP4-DSH-V
	C60B5-REP	C60B4-REP
Bitumenemulsionen für das Verfahren „Anspritzen und Abstreuen“	C67B4-REP	C67B3-REP
	C60BP5-REP	C60BP4-REP
	C67BP4-REP	C67BP3-REP
	C67B4-OB	C67B3-OB
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Oberflächenbehandlungen	C69BP4-OB	C69BP3-OB-1 C69BP3-OB-2
	C70BP4-OB	C70BP3-OB-1 C70BP3-OB-2
	C65BP1-DSK	C65BP6-DSK
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise	C60B1-BEM	C60B10-BEM
	C60B1-N	C60B4-N

913-I**Technische Lieferbedingungen für
Sonderbindemittel und Zubereitungen auf
Bitumenbasis, TL Sbit-StB 15****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr****vom 3. März 2016, Az. IID9-43433-003/01**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

- 1.1 Die „Technischen Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2001 (TL Sbit-StB 01) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15) vor.
- 1.2 Sie stellen das nationale Anwendungsdokument für Polymermodifizierte Fluxbitumen für Oberflächenbehandlungen zur DIN EN 15322:2013 (Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifizierung von verschnittenen und gefluxten bitumenhaltigen Bindemitteln) dar.
- 1.3 ¹Neben den Beschreibungen der Anforderungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel sind in

den TL Sbit-StB 15 nun auch die Anforderungen an Nahtkleber, heiß zu verarbeitende Bitumen und bitumenhaltige Massen zur Randabdichtung sowie für gebrauchsfertige Polymermodifizierte Fluxbitumen für Oberflächenbehandlungen enthalten. ²Für alle beschriebenen Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis wurden die Verweise auf die jeweils zugrunde liegenden Prüfverfahren aktualisiert. ³Das gebrauchsfertige Polymermodifizierte Fluxbitumen für Oberflächenbehandlungen der Tabelle 8 oder der Tabelle 9 dieser Technischen Lieferbedingungen ersetzt dasjenige mit der Bezeichnung PmOB Art B im Anhang B der TL BE-StB 07.

2. Anwendung

- 2.1 Die TL Sbit-StB 15 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.
- 2.2 ¹Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL Sbit-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. ²Die TL Sbit-StB 15 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Außerkrafttreten

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2001 (TL Sbit-StB 01) sind nicht mehr anzuwenden. ²Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Juni 2002 (AllMBl. S. 452) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Sbit-StB 15 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7071-W**Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 21. Februar 2016, Az. 47-6668/251/4

1. Die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 19) werden wie folgt geändert:
- 1.1 Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Dem Spiegelstrich 3 wird ein Komma angefügt.
- 1.1.2 Nach Spiegelstrich 3 wird folgender Spiegelstrich 4 eingefügt:
- „– der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)“
- 1.1.3 Im letzten Absatz wird das Wort „Haushaltsmittel“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
- 1.2 Nr. 2.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zuwendungen werden in Form von Darlehen ausgereicht als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 AGVO und als Investitionsbeihilfen für KMU nach Art. 17 AGVO bzw. auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung.“
- 1.3 In Nr. 3 Spiegelstrich 1 wird in der Klammer das Wort „(konzernweit)“ durch die Wörter „(im Unternehmensverbund)“ ersetzt.
- 1.4 Nr. 4.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden bzw. zur Anwendung kommenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen und vom Antragsteller selbst durchgeführt werden.“
- 1.5 In Nr. 4.4 werden nach dem Wort „Projektträger“ die Wörter „bzw. im Fall von Anwendungsvorhaben gemäß Nr. 2.2 bei der Hausbank“ eingefügt.
- 1.6 In Nr. 4.6 werden das Komma und der zweite Halbsatz gestrichen.
- 1.7 Nach Nr. 4.10 wird folgende Nr. 4.11 eingefügt:
- „4.11 Bei Förderungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Verordnung, insbesondere des Art. 4 Abs. 3 De-minimis-Verordnung zu beachten.“
- 1.8 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:
- „5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung
- für Vorhaben nach Nr. 2.1 durch Zuschüsse (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a AGVO) im Rahmen einer Projektförderung,
 - für Vorhaben nach Nr. 2.2 durch Darlehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b AGVO) im Rahmen einer Projektförderung. Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.“
- 1.9 In Nr. 6.1.1 wird im ersten Satz der Klammerzusatz gestrichen.
- 1.10 Nr. 6.2 wird wie folgt gefasst:
- „6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind:
- 6.2.1 bei einer Förderung als Entwicklungsvorhaben (bzw. Entwicklungs- oder Anwendungsvorhaben) auf Grundlage von Art. 25 AGVO:
- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä. | 9.000 Euro |
| Techniker, Meister u. Ä. | 7.000 Euro |
| Facharbeiter, Laboranten u. Ä. | 5.000 Euro |
- Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
 - Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- 6.2.2 bei einer Förderung als Investitionsbeihilfe für KMU nach Art. 17 AGVO die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a AGVO).
- 6.2.3 bei einer Förderung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung
- alle Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte im

Rahmen eines Vorhabens der Anwendung neuer Technologien im Unternehmen (Anwendungsvorhaben) sowie

– die Implementierungskosten, insbesondere in Form von

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Anwendungsvorhaben angestellt sind. Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä. 9.000 Euro

Techniker, Meister u. Ä. 7.000 Euro

Facharbeiter,

Laboranten u. Ä. 5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Anwendungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen) und
- sonstigen Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch das Anwendungsvorhaben entstehen.“

1.11 Nr. 7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderpunktes beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Projektträger Bayern (ITZB)
in der Bayerischen Forschungs- und Innovationsagentur
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

Hausanschrift:

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg“

1.12 Nr. 7.1.5 wird wie folgt gefasst:

„7.1.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Sie erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese nach Prüfung an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.“

1.13 Nr. 7.2.1 wird wie folgt gefasst:

„7.2.1 Die erforderlichen Antragsvordrucke in der jeweils geltenden Fassung können dem Internetauftritt der LfA Förderbank Bayern unter www.lfa.de entnommen werden. Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank leitet die Anträge an die LfA weiter, bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt die von der LfA benötigten Daten.“

1.14 Nr. 7.2.2 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „sind“ wie folgt gefasst:

„die Vordrucke der LfA bzw. der BBB in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

1.15 Nr. 7.2.3 wird aufgehoben.

1.16 Die bisherige Nr. 7.2.4 wird Nr. 7.2.3 und wird wie folgt gefasst:

„7.2.3 Zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens holt die LfA eine technische Stellungnahme beim Projektträger Bayern ITZB ein.“

1.17 Die bisherigen Nrn. 7.2.5 und 7.2.6 werden die Nrn. 7.2.4 und 7.2.5.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2038.3.8-U

**Richtlinien
zur Durchführung der Ausbildung der
Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik,
fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht
(ARGA)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 16. Februar 2016, Az. Z1-A0601-2013/1-74

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht (FachV-GA) vom 12. November 2014 (GVBl. S. 496, BayRS 2038-3-9-3-U) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) folgende Richtlinien:

1. Zu § 2¹**1.1 Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe**

¹Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis ergeben sich aus § 7 des Beamtenstatusgesetzes sowie Art. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG). ²Der Qualifikationserwerb für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht erfolgt durch Feststellung des Staatsministeriums nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 38 LlbG. ³Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedürfnisses auch mit Blick auf die Gesamtprüfungsnote in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. ⁴Andernfalls scheiden Auszubildende wegen der Befristung ihres Arbeitsvertrags bis zum Ende der Ausbildung mit Abschluss der Ausbildung aus.

1.2 Rechtsstellung während der Ausbildung

¹Die Ausbildung findet aus Gründen der Personalgewinnung nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern im Arbeitsverhältnis an einem Gewerbeaufsichtsamt statt. ²Das Arbeitsverhältnis ist für die Dauer der Ausbildung zu befristen. ³Bei einer Verlängerung der Dauer der Ausbildung gemäß § 8 kann das Arbeitsverhältnis entsprechend befristet verlängert werden. ⁴Zum Zwecke der Rechtssicherheit sind auch befristet abgeschlossene Arbeitsverhältnisse, die nicht in ein weiteres Arbeitsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe münden, vorsorglich zu kündigen.

1.3 Pflichten der Auszubildenden

¹Die Auszubildenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet und haben eigenverantwortlich und zielgerichtet zum Erfolg ihrer Ausbildung beizutragen. ²Sie müssen sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen aneignen und bereit sein, ihre soziale und persönliche Kompetenz weiterzuentwickeln. ³Sie müssen an den Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen und die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben

erfüllen. ⁴Die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel haben sie selbst zu beschaffen, soweit sie von den Ausbildungsbehörden nicht gestellt werden. ⁵Sie sind zum Selbststudium verpflichtet. ⁶Der Erholungsurlaub soll während der berufspraktischen Ausbildung eingebracht werden.

2. Zu § 4**2.1 Elternzeit und Beurlaubungen**

¹Nehmen Auszubildende über den in § 4 Abs. 2 genannten Zeitumfang hinaus Elternzeit in Anspruch oder sind sie ansonsten beurlaubt oder infolge Krankheit dienstunfähig, so soll die Ausbildung nach dem Ende der Elternzeit, der Beurlaubung oder der Dienstunfähigkeit

- zu dem Zeitpunkt, an dem sie unterbrochen wurde oder
- zu Beginn des Ausbildungsjahres, in dem die Unterbrechung stattgefunden hat

wieder aufgenommen werden. ²Die Ausbildungsbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums Abweichendes regeln. ³Die Elternzeit (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) sowie die Zeit der Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit werden auf die Ausbildungszeit nicht angerechnet.

2.2 Unzureichender Stand der Ausbildung

¹Ein unzureichender Stand der theoretischen Ausbildung liegt vor,

- wenn Auszubildende in einem Lehrgangszeugnis (§ 9) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielen,
- wenn Auszubildende während eines Ausbildungsjahres (§ 12 Abs. 2) oder eines Ausbildungsabschnitts (§ 45 Abs. 2) in mehr als einem Stationszeugnis die Note „mangelhaft“ oder in einem Stationszeugnis die Note „ungenügend“ erhalten.

²Einem unzureichenden Stand der Ausbildung steht es gleich, wenn Auszubildende die Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben oder gemäß § 13 nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen wurden. ³Die Verlängerung der Ausbildung ist in oben genannten Fällen jeweils nur einmal möglich. ⁴Das Arbeitsverhältnis soll nur verlängert werden, wenn unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dadurch noch erreicht wird.

2.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹Das Arbeitsverhältnis wird beendet, wenn

- bei Nichtbestehen der oder Nichtzulassung zur Qualifikationsprüfung die Erreichung des Ausbildungsziels auch bei einer Verlängerung nicht zu erwarten ist,
- die Qualifikationsprüfung endgültig nicht bestanden wird oder
- aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse oder der Führung der Auszubildenden anzunehmen ist, dass sie für die spätere Tätigkeit nicht geeignet sind.

¹ Paragraphen ohne weitere Bezeichnung sind solche der FachV-GA

²Über die Beendigung oder Verlängerung entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Akademie. ³Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde, setzt sich die Einstellungsbehörde auch mit der Ausbildungsbehörde ins Benehmen.

3. Zu § 5

¹Im Rahmen der Aufsicht über die Ausbildung sind dem Staatsministerium die Jahreszeugnisse (§ 12 Abs. 2) und die Lehrgangzeugnisse (§ 9 Abs. 1) vorzulegen. ²Ergibt sich aus einem der unter Nr. 2.2 genannten Zeugnisse ein unzureichender Stand der Ausbildung, ist darzulegen, ob die Auszubildenden während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen werden (§ 4 Abs. 3).

4. Zu § 6

4.1 Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen

¹Das Staatsministerium bestellt auf Vorschlag der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen (Ausbildungsämter) besonders geeignete Beamte und Beamtinnen des fachlichen Schwerpunkts Gewerbeaufsicht zu Ausbildungsleitern und Ausbildungsleiterinnen sowie zu deren Stellvertretern. ²Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen sowie deren Stellvertreter sind insoweit den Leitern und Leiterinnen der jeweiligen Ausbildungsämter unmittelbar unterstellt. ³Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. ⁴Die Ausbildungsleitungen leiten und überwachen die Ausbildung. ⁵Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Auszubildenden zu überzeugen, eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen und an der Fortentwicklung der Ausbildung mitzuwirken. ⁶Den Ausbildungsleitungen obliegt es insbesondere,

- den Gang der Ausbildung zu gestalten und an deren Fortentwicklung mitzuwirken,
- die Ausbildungspläne aufzustellen und die Durchführung der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen zu organisieren,
- die Ausbilder und Ausbilderinnen vorzuschlagen,
- sich am Ausbildungsplatz davon zu überzeugen, dass die Auszubildenden ordnungsgemäß ausgebildet werden,
- die Ausbildung am Arbeitsplatz zu verbessern und weiterzuentwickeln,
- die Beschäftigungsnachweise regelmäßig zu überprüfen,
- die Stationszeugnisse (§ 12) zu überprüfen, auszuwerten und bei unzureichenden Ergebnissen die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen,
- die Jahreszeugnisse (§ 12) zu erstellen und zu eröffnen,
- als unmittelbare Ansprechpartner und Vertrauensperson für Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen,
- sich ein Bild über den Stand der Ausbildung sowie über Eignung, Leistung und Befähigung der Auszubildenden zu verschaffen und bei Mängeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

- an dienststellenübergreifenden Dienstbesprechungen der Ausbildungsleitungen sowie an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen sowie
- regelmäßig Besprechungen mit den Ausbildern und Ausbilderinnen durchzuführen.

4.2 Ausbilder und Ausbilderinnen

¹Die Leiter und Leiterinnen der Ausbildungsämter oder in deren Auftrag die Ausbildungsleitungen bestellen die Beschäftigten, denen die Auszubildenden zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder und Ausbilderinnen). ²Die Ausbilder und Ausbilderinnen haben die Ausbildungsleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind mit diesen für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Auszubildenden verantwortlich. ³Alle im Rahmen der Ausbildung tätigen Beschäftigten müssen die entsprechende fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen und das erforderliche Interesse an der Ausbildung aufbringen. ⁴Den Ausbildern und Ausbilderinnen obliegt es insbesondere,

- die ihnen zugewiesenen Auszubildenden unter Einsatz lernfördernder Methoden mit den Arbeiten ihres Aufgabenbereichs vertraut zu machen,
- darauf zu achten, dass die Auszubildenden ihre Dienstpflichten einhalten,
- mit den Auszubildenden Halbzeitgespräche zu führen,
- am Ende der Ausbildungsstation die Leistungen der Auszubildenden im Stationszeugnis darzustellen und zu bewerten,
- das Stationszeugnis am Ende der Ausbildungsstation zu eröffnen,
- an Besprechungen mit der Ausbildungsleitung teilzunehmen sowie
- an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen.

5. Zu § 8

5.1 Ausbildungspläne

¹Die Ausbildung wird in einem Curricularen Ausbildungsplan (CA) geregelt. ²Der CA wird nach den Vorgaben des Staatsministeriums von der Akademie im Benehmen mit dem StMAS erstellt und fortgeführt. ³Er bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

5.2 Ablauf der Klausuren, Nichtteilnahme

5.2.1 ¹Die Klausuren sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. ²Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. ³In diesem Fall ist die Klausur unverzüglich nachzuholen. ⁴An die Stelle der schriftlichen Nachholarbeit kann auf Anordnung der Akademie auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer treten. ⁵Es wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, die sich auf eine ganze Prüfungsnote einigen.

5.2.2 ¹Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist die Akademie zuständig. ²Bei der Bewertung der Klausuren werden nur ganze Noten erteilt. ³Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

- 5.2.3 ¹Die in § 7 genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. ²Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.
- 5.2.4 ¹Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (Nr. 5.2.1 Satz 2) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. ²Auf Verlangen der Akademie hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes bzw. einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines von der Akademie vorgeschlagenen Arztes bzw. Ärztin zu erfolgen.
- 5.3 Fachvortrag
- 5.3.1 ¹Die Auszubildenden haben einen dreißigminütigen Fachvortrag zu halten. ²Zur Auswahl der Themen wird eine Liste, die in Themenblöcke unterteilt ist, durch den Prüfungsausschuss erstellt; die Themenzuordnung erfolgt im Losverfahren. ³Im Losverfahren ist zu gewährleisten, dass die Teilnehmer kein Thema erhalten, das ihre Tätigkeit der letzten fünf Jahre abbildet. ⁴Das Losverfahren erfolgt in zwei Stufen. ⁵Zunächst wird ein Themenblock gelost und im Anschluss erfolgt das Auslosen des dazugehörigen Themas. ⁶Eigene Themenvorschläge der Auszubildenden können vom Prüfungsausschuss angenommen und für den Fachvortrag zugelassen werden. ⁷Der Themenvorschlag muss sich dabei auf den zugelosten Themenblock beziehen. ⁸Die Themenzuordnung erfolgt zum Abschluss des Fachlehrgangs I.
- 5.3.2 ¹Zum Vortrag ist auch eine kurze schriftliche Ausarbeitung (Handout) zu fertigen. ²Diese ist spätestens eine Woche vor Beginn des Vortragsblocks vorzulegen.
- 5.3.3 ¹Durch zwei Prüfer werden insbesondere Inhalt, Vortrag und Handout bewertet. ²Die sich daraus ergebende Gesamtnote errechnet sich auf eine Dezimalzahl (Summe der beiden Einzelnoten geteilt durch zwei) und fließt in die Gesamtprüfungsnote ein (vergleiche § 20 Abs. 1 FachV-GA).
- 5.3.4 Wird die Qualifikationsprüfung nicht bestanden oder der bzw. die Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen, fließt das Ergebnis des Fachvortrags in die Wiederholungsprüfung ein.
- 6. Zu § 9**
- ¹Die Lehrgangzeugnisse werden von der Akademie nach **Anlage 1** erstellt und an die Ausbildungsbehörden übersandt; sie sind den Auszubildenden durch den Ausbildungsleiter bzw. durch die Ausbildungsleiterin zu eröffnen. ²Das Staatsministerium erhält von der Akademie einen Abdruck (vergleiche Nr. 3).
- 7. Zu § 10**
- ¹Die berufspraktische Ausbildung orientiert sich am CA. ²Der CA bestimmt Inhalt und Umfang der im Rahmen der Ausbildung zu übertragenden Arbeiten. ³Um das Ausbildungsziel zu erreichen, sind Arbeiten zu übertragen, die einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen und zu einer selbstständigen Bearbeitung hinführen. ⁴Die Ausbildungsämter erstellen vor Beginn eines Fachpraktikums Ausbildungspläne. ⁵Die Auszubildenden werden nach diesen für jede Phase des Fachpraktikums einer Ausbilderin, einem Ausbilder oder nacheinander mehreren Ausbilderinnen und Ausbildern zugeteilt.
- 8. Zu § 11**
- ¹Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung als auch der Vertiefung des Gelernten. ²Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt. ³Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in **Anlage 2** geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form möglich. ⁴Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.
- 9. Zu § 12**
- 9.1 ¹Neben der Feststellung des Ausbildungsstands ist die Förderung und Motivation der Auszubildenden ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. ²Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Auszubildenden und werden vom Ersteller oder der Erstellerin im Rahmen eines fördernden Gesprächs eröffnet.
- 9.2 ¹Die Stationszeugnisse sind nach **Anlage 3**, die Jahreszeugnisse nach **Anlage 4** zu erstellen. ²In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Auszubildenden einzugehen.
- 9.3 ¹Die Ausbildungsbehörde und das Staatsministerium erhalten einen Abdruck der Jahreszeugnisse (vergleiche Nr. 3). ²Schriftliche Äußerungen der Auszubildenden zu den Jahreszeugnissen sind diesen beizunehmen und mit den Abdrucken ebenfalls vorzulegen. ³Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.
- 10. Zu § 16**
- ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabenschwerpunkte, die Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen und die für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben erforderlichen Erst- und Zweitprüfer. ²Der Prüfungsausschuss kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.
- 11. Zu § 23**
- Die Akademie wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Zulassungsverfahrens mit.
- 12. Zu § 25**
- 12.1 Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu erstellende Bescheinigung, aus der sich die Gesamtnote, die Anzahl der Geprüften und die erreichte Platzziffer, die in der Reihenfolge der erzielten Gesamtnote vergeben wird, ergeben.

- 12.2 Die Niederschrift, aus der die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsgespräche, die Einzelnoten sowie die Gesamtnote hervorgeht, erstellt das vorsitzende Mitglied.
- 12.3 ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ²Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und gelten unbefristet.

Heinrich Berthel
Ministerialdirigent

Anlagen

- Anlage 1: Lehrgangszeugnis
Anlage 2: Beschäftigungsnachweis
Anlage 3: Stationszeugnis
Anlage 4: Jahreszeugnis



Akademie der Sozialverwaltung



Einstellungsbehörde

LEHRGANGSZEUGNIS I/II

Vor- und Zuname	Qualifikationsebene	Geburtsdatum

Der/die Auszubildende hat im Fachlehrgang I/II an den Klausuren nach § 8 Abs. 4 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht (FachV-GA) teilgenommen und folgende Einzelnoten erreicht:

Aufgabe	Fächergruppen	Fachlehrgang I/II
1. Klausur		
2. Klausur		
3. Klausur		
4. Klausur		
5. Klausur		

Dies ergibt folgende Lehrgangsnote (§ 9 Abs. 2 FachV-GA):

Prädikat (Note)

Ort, Datum

Eröffnet:
Ort, Datum

Leiter/Leiterin der Akademie

Auszubildender/Auszubildende

Anlage 2

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS für die berufspraktische Ausbildung

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene	Prüfungs- jahrgang
Ausbildungsamt				
Ausbildungsdezernat		Kalendermonat ¹		

a) Ausbildungsabschnitt b) Datum/Unterschrift Auszubildender/ Auszubildende	a) Art der Beschäftigung b) Lernziel-/CA-Nummer	a) Bestätigung des Aus- bilders/der Ausbilderin b) Prüfvermerk des Aus- bildungsleiters/der Ausbildungsleiterin

¹ Hinweis: Der Beschäftigungsnachweis ist als monatlicher Bericht zu führen.

STATIONSZEUGNIS

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene	Prüfungs- jahrgang	
Ausbildungsbehörde/-amt		Ausbildungsdezernat			
Zeitraum der Zuweisung		Fehlzeiten			
I. Beschäftigung					
Der/Die Auszubildende ist mit folgenden Arbeiten beschäftigt worden:					
II. Gesamtnote¹					
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzende Bemerkungen – Rückseite – zwingend bei mangelhaft und ungenügend					

Kenntnis genommen

Erstellt:
Ort, Datum

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

¹ Gesamtnote/Definition § 27 APO

Punkte

Ausbilder/Ausbilderin

sehr gut (1)

eine besonders hervorragende Leistung

15,00 – 13,50

gut (2)

eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft

13,49 – 10,50

Eröffnet:
Ort, Datum**befriedigend (3)**

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

10,49 – 7,50

ausreichend (4)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

7,49 – 4,50

Auszubildender/Auszubildende

mangelhaft (5)

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

4,49 – 1,50

ungenügend (6)

eine völlig unbrauchbare Leistung

1,49 – 0

III. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

IV. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

V. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) _____ : 9 = _____ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: _____

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

JAHRESZEUGNIS I/II

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene	Prüfungs- jahrgang	
Ausbildungsbehörde/-amt					
Ausbildungszeitraum					
I. Gesamtnote¹					
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)					

Kenntnis genommen

Erstellt:
Ort, Datum_____
Leiter/Leiterin des Ausbildungsamtes_____
Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

1 Gesamtnote/Definition § 27 APO	Punkte
sehr gut (1) eine besonders hervorragende Leistung	15,00 – 13,50
gut (2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	13,49 – 10,50
befriedigend (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	10,49 – 7,50
ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	7,49 – 4,50
mangelhaft (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,49 – 1,50
ungenügend (6) eine völlig unbrauchbare Leistung	1,49 – 0

Eröffnet:
Ort, Datum_____
Auszubildender/Auszubildende

II. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

III. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

IV. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) _____ : 9 = _____ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: _____

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

7537-U

**Änderung der Verwaltungsvorschrift zum
Abwasserabgabengesetz und
zum Bayerischen Gesetz zur
Ausführung des Abwasserabgabengesetzes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 14. März 2016, Az. 52d-U4505-2015/3-1

1. Die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – VwVBayAbwAG – vom 17. September 2003 (AllMBl. S. 529), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. November 2011 (AllMBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzen“ werden die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163)“ durch die Wörter „Art. 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl I S. 1474)“ und die Wörter „Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66)“ durch die Wörter „Art. 9a Abs. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458)“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 1.1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - 1.2.2 Nr. 1.3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.2.1 In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.
 - 1.2.2.2 In Spiegelstrich 2 Satz 1 wird die Angabe „5 000 bis 25 000“ durch die Angabe „10 000 bis 50 000“ ersetzt.
 - 1.2.2.3 In Spiegelstrich 3 wird die Angabe „25 000 bis 100 000“ durch die Angabe „50 000 bis 200 000“ ersetzt und wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - 1.2.2.4 Spiegelstrich 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.2.4.1 In Satz 1 wird die Angabe „100 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt und wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - 1.2.2.4.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.2.2.4.3 In Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.2.2.4.4 In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.2.2.4.5 In Satz 5 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.2.3 Der Nr. 1.5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Anstatt der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke kann die durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingeführte Datenbank verwendet werden. In diesem Fall kann auf das Versenden von Vordrucken verzichtet werden.“
 - 1.3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Nr. 2.1.1.4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung“ und die Wörter „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung“ gestrichen.
 - 1.3.2 In Nr. 2.1.1.5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 7“ durch die Angabe „Art. 6“ ersetzt.
 - 1.3.3 Nr. 2.1.3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.3.1.1 Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Wird die durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingeführte Datenbank genutzt, informiert die Kreisverwaltungsbehörde den Einleiter entsprechend, dass eine Erklärung über die Datenbank abzugeben ist. Auf das Versenden von Vordrucken kann verzichtet werden.“
 - 1.3.3.1.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.
 - 1.3.3.1.3 In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „abwasserabgabenrechtliche“ die Wörter „Bedeutung für die Großeinleitung“ eingefügt.
 - 1.3.3.1.4 Der Nr. 2.1.3.2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Wird die durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingeführte Datenbank genutzt, läuft das beschriebene Procedere automatisiert ab.“
 - 1.3.4 Der Nr. 2.1.4.3 Abs. 2 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„Wird die durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingeführte Datenbank genutzt, läuft das beschriebene Procedere automatisiert ab.“
 - 1.3.5 In Nr. 2.2.1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder“ gestrichen.
 - 1.3.6 Der Nr. 2.2.2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Verwendung der durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingeführten Datenbank kann auf das Versenden von Vordrucken verzichtet werden.“
 - 1.4 Anlage 5 Rückseite der 1. bis 3. Fertigung wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Dem Abs. 2 der Erläuterung werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für die Anforderungen an den Parameter Stickstoff kommt Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 Satz 3 AbwV zur Anwendung, wonach dieser Parameter

nur vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist. In besonderen Einzelfällen (insb. geografische Situierung der Kläranlage) kann der Einleiter auch erklären, dass die Anforderungen bei 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage gelten sollen.“

- 1.4.2 Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „Die Erklärung ersetzt nicht den die Einleitung zulassenden Bescheid als Voraussetzung für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe in Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG.“
- 1.5 Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Die Vorderseite der 1. bis 5. Fertigung wird wie folgt gefasst:

Absender (Postanschrift)

Anlage 6

5fache Fertigung
 Vorderseite der 1. bis 5. Fertigung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Erklärung bitte 4fach der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 5. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde leitet Blatt 3 und 4 an das Wasserwirtschaftsamt und verwendet Blatt 1 und 2 für die Erstellung des Bescheids. Abgabetermin: **spätestens 31. März des folgenden Jahres**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196
Ort, Datum		Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;**Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr**

(§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

_____ Anlagen

Für die Erklärung gelten die Angaben in „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ bzw. „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“.

Datum, Unterschrift

- 1.5.2 Der Anlage werden die beiden folgenden Anlagen angefügt:

Anlage Trennsystem zu Anlage 6

Niederschlagswassereinleitung über eine öffentliche Kanalisation/nichtöffentliche Kanalisation im *Trennsystem*

1. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:
2. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, über eine nichtöffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:

3. Zusammenstellung der Niederschlagswasser-Einleitungen im Trennsystem
(bei Bedarf bitte ergänzend Beiblätter ausfüllen und durchnummerieren)

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer Einleitungsstelle (Flur Nr., Gemarkung)	Erlaubnisdatum, Aktenzeichen	Erlaubnisende	Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG			Angeschlossen Einwohner/ Angeschlossen Fläche (Stand 30.06.)
				(Siehe unten Nrn. 4.1 bis 4.3) Bitte ja/nein eintragen			
				Zu 4.1	Zu 4.2	Zu 4.3	

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG

- 4.1 Das Niederschlagswasser wird nicht mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist.
- 4.2 Das Niederschlagswasser wird zwar mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, dieses ist jedoch nicht behandlungsbedürftig.
- 4.3 Es liegt ein Bescheid vor. Die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids sind erfüllt.

Können Nrn. 4.1 oder 4.2 und Nr. 4.3 positiv beantwortet werden, besteht Abgabefreiheit.

5. Berechnung der Abwasserabgabe für jede Einleitungsstelle

Einleitung über öffentlichen Kanal:

_____ angeschlossene Einwohner x 12 v. H. x _____ € (Abgabesatz) = _____ €

Einleitung über nicht öffentlichen Kanal:

_____ volle ha x 18 _____ € (Abgabesatz) = _____ €

Anlage Mischsystem zu Anlage 6

Niederschlagswassereinleitung über eine öffentliche Kanalisation/nichtöffentliche Kanalisation im *Mischsystem*

<input type="checkbox"/>	1. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:
<input type="checkbox"/>	2. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, über eine nichtöffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:

Das Schmutzwasser wird abgeführt zur Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage):

Angeschlossene Einwohner zu Nr. 1: _____
 Angeschlossene Flächen zu Nr. 2: _____

**3. Zusammenstellung der Niederschlagswasser-Einleitungen im Mischsystem
(bei Bedarf bitte ergänzend Beiblätter ausfüllen und durchnummerieren)**

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle (Flur-Nr., Gemarkung)	Erlaubnisdatum	Erlaubnis (Aktenzeichen)	Erlaubnisende	Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG (Siehe unten Nrn. 4.1 bis 4.5) Bitte ja/nein eintragen	
						Zu 4.4 (Für jede Einleitung)	Zu 4.5 (Für die Kanalisation)
Abgabefreiheit für die Kanalisation nach Prüfung von Nr. 4 gegeben							

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs.2 BayAbwAG

- 4.1** Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung _____ m³
4.2 An die Mischwasserkanalisation angeschlossene befestigte Fläche _____ ha
4.3 Nach Bescheid erforderliches Speichervolumen je Hektar _____ m³/ha
4.4 Es liegt ein Bescheid für die jeweilige Einleitung vor. Die an die Mischwasser- und Abwasserbehandlung gestellten Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids werden erfüllt.
4.5 Das zurückgehaltene Mischwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. (Dies gilt nicht für Anforderungen an Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Frist; Art. 6 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.)

Wenn Volumen nach Nr. 4.1 geteilt durch Fläche nach Nr. 4.2 größer oder gleich der Anforderung nach Nr. 4.3, mindestens aber „5“ beträgt, und wenn Nrn. 4.4 und 4.5 positiv beantwortet werden können, besteht Abgabefreiheit.

5. Berechnung

Einleitung über öffentlichen Kanal:
 _____ angeschlossene Einwohner x 12 v. H. x _____ € (Abgabesatz) = _____ €

Einleitung über nichtöffentlichen Kanal:
 _____ volle ha x 18 _____ € (Abgabesatz) = _____ €

- 1.5.3 Die Rückseite der 5. Fertigung wird wie folgt geändert:
- 1.5.3.1 Den Nrn. 1.1 und 2.1 werden jeweils folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der „Anlage Mischwasser zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.“
- 1.5.3.2 In Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder“ gestrichen; in Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter „nach § 7a Abs. 1 u. 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder“ gestrichen.
- 1.5.3.3 Den Nrn. 3 und 4 wird jeweils folgender Abs. 2 angefügt:
„Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.“
- 1.6 In Anlage 8 Rückseite der 4. Fertigung Nr. 4 und in Anlage 9 Rückseite der 4. Fertigung Nr. 4 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG“ ersetzt.
- 1.7 Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Auf der Vorderseite der 1. bis 4. Fertigung Abs. 2 werden die Wörter „nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder“ gestrichen.
- 1.7.2 Auf der Rückseite der 4. Fertigung Nr. 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG“ ersetzt.
- 1.8 In Anlage 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 238 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Nr. 6 BayAbwAG“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7815-L**Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 16. Februar 2016, Az. E5-7554-1/379**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,
- Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) in der jeweils geltenden Fassung,
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020 (EPLR Bayern 2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- Beschluss der Europäischen Kommission vom 4. Februar 2016: SA.41935 (2015/N) Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte in ländlichen Gebieten,
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Präambel

¹Ziel dieser Richtlinie ist die Umsetzung von ELER-geförderten Projekten in der Ländlichen Entwicklung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO.

1. Dorferneuerung**1.1 Zweck der Zuwendung**

¹Projekte der Dorferneuerung dienen der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. ²Durch die Förderung dieser Projekte sollen die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden unterstützt und der eigenständige Charakter der ländlichen Siedlungen und der Kulturlandschaft erhalten werden. ³Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierten Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 ¹Nach dieser Richtlinie können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender Projekte gefördert werden:

1.2.1.1 ¹Kleine Infrastrukturen, wie

- a) die dorf- und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,
- b) dorfgerichte Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung.

²Hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen.

1.2.1.2 Lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur, wie

- a) dorfgerichte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur,
- b) die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeinschaftliche oder gemeindliche Zwecke und von ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden.

1.2.2 Fördervoraussetzungen

- Der Gemeindeteil darf nicht mehr als 2 000 Einwohner haben.
- Der Zuwendungsempfänger muss mindestens während der Zweckbindungsfrist nach Nr. 3.4.8 der Nutzer oder Betreiber der Einrichtung nach Nr. 1.2.1.2 sein. Eine kommerzielle Nutzung sowie eine Vermietung oder Verpachtung der Einrichtung ist nicht zulässig.

1.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte der dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (vgl. Nr. 1.2.1.1 Buchst. a)
 - zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB mit Ausnahme der Ausgaben für Erschließungsprojekte im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind,
 - an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch das beantragte Projekt verursacht sind,
- die Ausgaben für Planungen,
- kommunale Eigenregiearbeiten.

2. Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte**2.1 Zweck der Zuwendung**

¹Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume durch dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Die Projekte sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 ¹Nach dieser Richtlinie können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, nämlich die Herstellung von Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern sowie – wenn hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt – von Feld- und Waldwegen, jeweils einschließlich grüner Infrastruktur, gefördert werden.

2.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte zur Erschließung von Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- die Ausgaben für Planungen,
- kommunale Eigenregiearbeiten.

3. Übergreifende Regelungen zu den Nrn. 1 und 2

3.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit

Gefördert werden können nur

- Projekte, die in ländlichen Gebieten liegen. Das ländliche Gebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet ohne die Gemeinden mit mehr als 65 000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Gemeinden mit mehr als 65 000 Einwohnern zählen jedoch zum ländlichen Gebiet, wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der der Gemeindeteil liegt, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.
- Projekte in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern.
- kleine Infrastrukturen, das sind Anlagen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind. Anpassungen an Anlagen (wie z. B. höher klassifizierten Straßen), auf die dies nicht zutrifft, können gefördert werden, wenn diese durch die Herstellung oder Verbesserung kleiner Infrastrukturprojekte veranlasst sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) dürfen maximal 1,5 Millionen Euro, müssen aber mindestens 25 000 Euro (Bagatellgrenze für Bewilligungen) betragen.
- Projekte, die mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten übereinstimmen, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.
- Projekte, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Ausführung kommen.

3.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.2.1 Art der Förderung

¹Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. ²Dazu werden Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern eingesetzt.

3.2.2 Zuwendungsfähige öffentliche Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die im Rahmen der Ausführung des Projekts tatsächlich entstandenen öffentlichen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) und ohne unbare Eigenleistungen (z. B. Sachleistungen einschließlich Sachspenden). ²Bei Dorferneuerungsprojekten

(vgl. Nr. 1) sind die Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. ³Sie vermindern die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben.

3.2.3 Höhe der Förderung

¹Der öffentliche Beitrag gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 umfasst bei allen Projekten die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben. ²Die Beteiligung der Europäischen Union beträgt 50 % der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben. ³Weitere 10 % sind Mittel des Bundes und/oder des Freistaates Bayern. ⁴Die restlichen 40 % werden durch öffentliche Mittel der Zuwendungsempfänger (sonstige [kommunale] öffentliche Mittel) aufgebracht. ⁵Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben der Zuwendungsempfänger werden demnach mit 60 % bezuschusst.

3.3 Weitere Zuwendungsbestimmungen

3.3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind bayerische Gemeinden.

3.3.2 Bagatellgrenze für Auszahlungen

Unterschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben den Betrag von 25 000 Euro, wird keine Förderung gewährt (vgl. Nr. 3.4.7).

3.3.3 Mehrfachförderung

Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme bezuschusst werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

3.4 Verfahren

3.4.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

3.4.2 Antragstellung

¹Die offiziellen Antragsvordrucke und weitere Details zur Antragstellung (Einreichungsfristen, Auswahlverfahren, im Rahmen der Haushaltsmittel zur Verfügung stehender Plafond, Mindestqualität für die Auswahl u. a.) werden veröffentlicht. ²Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der offiziellen Antragsvordrucke beim ALE schriftlich einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Gemeinde,
- Angaben zur Einwohnerzahl,
- Beschreibung des Projekts einschließlich Angabe des Umsetzungsorts/-gebiets,
- geplanter Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Projekts,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben für das Projekt und
- Angabe der Höhe des daraus resultierenden Zuschusses.

3.4.3 Entscheidung über den Antrag

¹Die Anträge werden nach Prüfung der Förderbedingungen einem bayernweiten Auswahl-

verfahren unterzogen. ²Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer Rangliste. ³Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die auf der Grundlage von Auswahlkriterien für das jeweilige Projekt ermittelt wurde. ⁴Alle Projekte, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen oder überschreiten, werden einer absteigend sortierten bayernweiten Reihung unterzogen. ⁵Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis der für die Auswahl vorgegebene Plafond ausgeschöpft ist. ⁶Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen des ausgeschöpften Plafonds nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. ⁷Die Gemeinden haben die Möglichkeit, einen erneuten Antrag in eventuell abgeänderter Form zu einem späteren Einreichungstermin zu stellen.

3.4.4 Beginn des Projekts

¹Das Projekt darf vor Bewilligung nicht begonnen sein. ²Eine vorherige Zustimmung zum Beginn ist nicht zulässig.

3.4.5 Bewilligung

Nach durchgeführter Prüfung der Fördervoraussetzungen und Auswahl gemäß Nr. 3.4.3 erfolgt die Bewilligung des Projekts (Zuwendungsbescheid) durch das jeweils örtlich zuständige ALE.

3.4.6 Zahlungsantrag

¹Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den Zahlungsantrag vorzulegen. ²Voraussetzung hierfür ist die Fertigstellung und erfolgte Schlussabrechnung des Projekts.

3.4.7 Auszahlung

¹Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des Zahlungsantrags (Bagatellgrenze siehe Nr. 3.3.2). ²Teilzahlungen sind nicht zulässig.

3.4.8 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre. ²Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Schlusszahlung. ³Wird das geförderte Projekt innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

3.4.9 Prüfungsrecht

¹Der Bewilligungsbehörde, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Union steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu. ²Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

3.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderung

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung von zu Unrecht ausgereichten Zuwendungen und die Verhängung von Sanktionen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Kostengesetz.

3.6 Veröffentlichung der Begünstigten

Die Veröffentlichung der Begünstigten erfolgt gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

3.7 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die im Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 genannten Durchführungsvorschriften zu Art. 66 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Regelung der Informations- und Publizitätsverpflichtungen sind zu beachten.

3.8 Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist, anzuwenden.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16. Februar 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

2173-A

**Rahmenvereinbarung
zwischen den Spitzenverbänden der freien
Wohlfahrtspflege und dem
Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration über
die Grundsätze für die Weiterentwicklung der
gemeinnützigen Familienerholung in
Familienferienstätten und für Angebote der
Eltern- und Familienbildung an Wochenenden
sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern**
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 10. März 2016, Az. II2/6552.02-1/7**

Es wurde die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern geschlossen.

**Rahmenvereinbarung
zwischen den Spitzenverbänden der
freien Wohlfahrtspflege und
dem Bayerischen Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 10. März 2016, Az. II2/6552.02-1/7**

I.

**Gemeinsame Grundsätze für die Weiterentwicklung
der Familienerholung in Familienferienstätten und
für Angebote der Eltern- und Familienbildung
am Wochenende**

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten sowie der Angebote für Eltern- und Familienbildung am Wochenende beschließen die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Freistaat Bayern folgende gemeinsame Grundsätze.

A. Familienerholung in Familienferienstätten

1. ¹Ein gemeinsamer Familienurlaub kann – neben der notwendigen gesundheitlichen Erholung – wesentlich dazu beitragen, das Familienklima zu verbessern, die Beziehungen zwischen den Eltern, vor allem aber auch zwischen Eltern und Kindern zu stärken und so wichtige und belastbare Grundlagen für den Familienalltag zu schaffen. ²Ziel ist es, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen einmal im Jahr einen Urlaub zu ermöglichen.
2. ¹Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen als Träger anerkennen die Notwendigkeit, geeignete Einrichtungen (gemeinnützige Familienferienstätten) auch in Zukunft zu betreiben. ²Die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten, familienfreundlichen und preisgünstigen Angebots wird dauerhaft angestrebt.
3. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ermächtigen das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, die **Anlage 1** an Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten

anzupassen und Änderungen entsprechend bekannt zu machen.

4. ¹Die Träger verpflichten sich, in den gemeinnützigen Familienferienstätten wöchentlich ein Angebot der Eltern- und Familienbildung durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass die Familien mindestens ein Angebot wahrnehmen. ²Die Vernetzung mit geeigneten Anbietern in der Region (z. B. Beratungsstellen zu Partner- oder Erziehungsfragen, Krankenkassen zu Ernährungsfragen) wird weiter ausgebaut.
5. ¹Die Träger der gemeinnützigen Familienferienstätten verpflichten sich, ihre Angebote am Bedarf der Familien zu orientieren. ²Bei der Ausstattung und beim Betrieb der Einrichtungen sind deshalb die Belange aller Familienmitglieder zu berücksichtigen, insbesondere geeignete Angebote für die Kinder.
6. ¹Die Träger wirken bei der Beratung und Information der Familien über die gemeinnützige Familienerholung mit. ²Fragen zu Urlaubsangeboten und -zielen werden von einzelnen Beratungsdiensten in Bayern beantwortet. ³Im Rahmen der Möglichkeiten der Beratungsstellen können Familien in ihrer Antragstellung dort beraten werden.

B. Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende

1. ¹Eltern leisten mit der Erziehung ihrer Kinder einen unverzichtbaren, nicht zu ersetzenden Beitrag für die positive Entwicklung ihrer Kinder und für die Zukunft unserer Gesellschaft. ²Ziel der Eltern- und Familienbildung ist es, dazu beizutragen, dass Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter oder werdende Mütter und Väter in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden und so ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII).
2. ¹Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sind Träger der Angebote für die Eltern- und Familienbildung am Wochenende. ²Sie verpflichten sich, die Angebote im Sinne des § 16 SGB VIII entsprechend den Bedürfnissen der Familien auszugestalten.
3. ¹Die Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende richten sich grundsätzlich an alle Eltern. ²Sie sollen bedarfsgerecht und vor allem auch niedrigschwellig sein, um den Zugang so einfach wie möglich zu gestalten. ³Die Durchführung der Angebote erfolgt durch Fachpersonal. ⁴Dies sind Diplom-Psychologen, Sozialpädagogen oder andere, spezifisch geschulte, qualifizierte Fachkräfte. ⁵Die Qualität der Angebote soll möglichst durch eine entsprechende Evaluierung sichergestellt sein.
4. ¹Orte, an denen Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende durchgeführt werden, sind vor allem Kindertagesstätten und Familienbildungsstätten. ²Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende können auch an anderen geeigneten Orten durchgeführt werden.
5. ¹Die Angebote richten sich an die ganze Familie. ²Bei jedem Angebot ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen.
6. Die einzelnen Träger streben aktiv eine stärkere Vernetzung mit geeigneten Anbietern in ihrer Region an.

II. Förderung des Freistaates Bayern

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) und den nachfolgenden Kriterien Zuwendungen für Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung soll es Familien ermöglicht werden,

- einmal im Jahr einen gemeinsamen Urlaub zu verbringen,
- Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende wahrnehmen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- 2.1 Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten, die in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind.
- 2.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Vorträge, Seminare, Schulungen sowie vergleichbare Veranstaltungen der Eltern- und Familienbildung), ausgestellt als Wochenendseminare oder Tageskurse am Wochenende.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 für Familienurlaube nach Nr. 2.1
Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und in begründeten Ausnahmefällen auch Großeltern (z. B. bei Erkrankung der Eltern) (Nr. 5.3.1),
- 3.2 für Angebote nach Nr. 2.2
Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter oder werdende Mütter und Väter (Nr. 5.3.2)
und
die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder die ihnen angeschlossenen Organisationen (Nr. 5.3.3).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Voraussetzungen
¹Berücksichtigungsfähig sind nur Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben und deren Familiennettoeinkommen im Kalenderjahr unterhalb folgender Einkommensgrenzen liegt:

Einkommenshöchstgrenzen

- für allein erziehende Eltern 19 000 Euro
- für beide Eltern 20 500 Euro
- und je weiteres Kind 4 800 Euro

²Soweit in begründeten Ausnahmefällen Großeltern die Zuwendungsempfänger sind (Nr. 3.1), ist das Einkommen der Großeltern für die Berechnung maßgeblich. ³Als Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres der Zuwendungsempfänger abzüglich pauschal 27 % für Steuer und Sozialabgaben, beziehungsweise 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern heranzuziehen. ⁴Als Nachweis der positiven Einkünfte dient der maßgebliche Einkommensteuerbescheid. ⁵Bestandteil des Familiennettoeinkommens sind auch etwaige Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundeselterngeld etc.). ⁶Als Nachweis dienen geeignete Dokumente der bewilligenden Institutionen. ⁷Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht anders geregelt, ist für die Berechnung des Familiennettoeinkommens Art. 6 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes sinngemäß anzuwenden. ⁸Der Einkommensberechnung wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn der Antragsteller dies unter Darlegung einer gewichtigen Änderung der Lebenssituation (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung) beantragt. ⁹Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens werden das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag, das bayerische Landeserziehungsgeld sowie Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz und etwaigen Landesbetreuungsgeldgesetzen nicht berücksichtigt. ¹⁰Bezieht/Beziehen der/die Zuwendungsempfänger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, entfällt eine Einkommensprüfung.

- 4.2 Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten (Nr. 2.1)

¹Die Familienferienstätten müssen über eine kinder- und familiengerechte Ausstattung verfügen und eine familiengerechte Preisgestaltung nachweisen können. ²Ein geeignetes Betreuungsangebot für Kinder ist sicherzustellen. ³Für Eltern, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und Großeltern sind wöchentlich Angebote der Eltern- und Familienbildung durchzuführen. ⁴Berücksichtigungsfähig sind nur gemeinsame Erholungsaufenthalte von Eltern, Elternteilen, Pflegeeltern und allein erziehenden Müttern und Vätern mit einem oder mehreren Kindern, für das/die Kindergeld bezogen wird. ⁵In begründeten Ausnahmefällen sind gemeinsame Erholungsaufenthalte von Großeltern mit einem oder mehreren Enkelkindern berücksichtigungsfähig, für das/die Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter Kindergeld beziehen. ⁶Gefördert werden Aufenthalte in Familienferienstätten, die in Anlage 1 aufgeführt sind und sich im Freistaat Bayern befinden oder aus seinen Mitteln gefördert sind; während der bayerischen Schulferien werden auch Aufenthalte in allen anderen in Anlage 1 aufgeführten Familienferienstätten gefördert. ⁷Gefördert wird jährlich ein Erholungsaufenthalt. ⁸Je Erholungsaufenthalt sind mindestens sechs, höchstens vierzehn Ver-

pflegungstage förderfähig. ⁹Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag. ¹⁰Erholungsaufenthalte mit weniger als sechs Verpflegungstagen werden nicht gefördert. ¹¹Gefördert werden nur Erholungsaufenthalte, für die ein bestätigter Nachweis gemäß **Anlage 2** erbracht wird. ¹²Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich den Aufenthalt von der Familienferienstätte bestätigen zu lassen bzw. weitere Angaben selbst vorzunehmen.

4.3 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Nr. 2.2)

¹Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie für Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter mit einem oder mehreren Kindern im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr oder werdende Mütter und Väter bestimmt sind. ²Die Maßnahmen sollen präventive Begleitung in den verschiedenen Phasen der Partnerschaft, Ehe und Familie bieten. ³Sie sollen zur Verbesserung der Beziehungen und der Kommunikation zwischen Paaren sowie Eltern und ihren Kindern beitragen. ⁴Schwerpunktmäßig müssen die Angebote auf die Unterstützung in den besonderen Familienphasen ausgerichtet sein, vor allem vor und nach der Geburt eines Kindes sowie bei Erziehungsproblemen (gemäß § 16 SGB VIII). ⁵Es sollen auch Maßnahmen für Familien mit mehr als zwei Kindern angeboten werden. ⁶Bei jedem Angebot ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen. ⁷Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die mit Fachpersonal (vgl. Teil I Abschnitt B Nr. 3) durchgeführt werden. ⁸Die Angebote können

- als Wochenendseminar (Freitag, Samstag, Sonntag) oder
- als Tageskurs am Wochenende (Samstag oder Sonntag), ggf. auch an gesetzlichen Feiertagen und/oder einzelnen Brückentagen zwischen gesetzlichen Feiertagen und Wochenenden

durchgeführt werden. ⁹Je Wochenendseminar müssen wenigstens dreizehn Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten), je Tageskurs am Wochenende (gesetzlicher Feiertag/Brückentag) müssen wenigstens sechs Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten) für die Eltern- und Familienbildung verwendet werden. ¹⁰Angebote, die mehr als ein Wochenende Zeit erfordern, können als zweiteilige Wochenendseminare angeboten werden. ¹¹Bei der Förderung können Angebote bis zu maximal sechs Tagen berücksichtigt werden. ¹²Bei der Durchführung der Angebote sind vor allem Familien mit Einkommen unterhalb der Einkommenshöchstgrenze nach Nr. 4.1 zu berücksichtigen. ¹³Die Träger sind verpflichtet, diesen Personenkreis bevorzugt anzusprechen und die fachliche Gestaltung der Maßnahmen entsprechend auszurichten. ¹⁴Gefördert werden nur Angebote, für die ein bestätigter Nachweis gemäß Anlage 2 erbracht wird. ¹⁵Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich die Teilnahme durch den Träger bestätigen zu lassen. ¹⁶Nicht förderfähig sind überwiegend religiöse oder nicht familienbezogene Angebote.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die staatlichen Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Familienurlaub zur Erholung in Familienferienstätten

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Familienurlaub zur Erholung in Familienferienstätten.

5.2.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende – Wochenendseminare

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Angebot der Eltern- und Familienbildung am Wochenende.

5.3 Höhe der Förderung, Eigenmitteleinsatz

5.3.1 Familienurlaub zur Erholung in Familienferienstätten (Nr. 2.1)

Die Zuwendung beträgt je Verpflegungstag

für jedes berücksichtigungsfähige Kind und jeden berücksichtigungsfähigen erwachsenen Teilnehmer	bis zu 15,00 Euro,
für jedes berücksichtigungsfähige Kind, das nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert ist	bis zu 20,00 Euro.

5.3.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende – Wochenendseminare (Nr. 2.2)

¹ Die Tagespauschale beträgt je Veranstaltungstag für jedes berücksichtigungsfähige Kind	bis zu 23,50 Euro,
für jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen	bis zu 26,50 Euro.

²Für Kinder unter einem Jahr wird grundsätzlich keine Förderung gewährt. ³Reichen die staatlichen Zuwendungen zur Teilnahme berücksichtigungsfähiger Personen oder Familien mit niedrigen Einkommen nicht aus, weil die Teilnehmerbeiträge oder Fahrtkosten nicht aufgebracht werden können, wird dem zuständigen Jugendhilfe- und/oder Sozialhilfeträger empfohlen, diese Kosten nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB VIII oder nach § 27 Abs. 1 SGB XII unter besonderer Berücksichtigung des § 16 SGB XII zu übernehmen.

5.3.3 Tageskurse am Wochenende

¹ Die Pauschale beträgt je Veranstaltung	250,00 Euro.
---	--------------

²Mit der staatlichen Förderung soll die Teilnahme von Familien mit Einkommen unterhalb der Einkommenshöchstgrenze ermöglicht werden. ³Durch die Pauschale werden etwaige Verpflegungskosten nicht abgegolten.

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Förderung nach dieser Rahmenvereinbarung entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. ²Rechnet ein Dritter die staatliche

Zuwendung für die förderfähigen Maßnahmen auf seine Leistungen an, so entfällt die staatliche Förderung.

6. Verfahren

- 6.1 Allgemeine Voraussetzungen, Zuständigkeit, vorzeitiger Maßnahmebeginn
- 6.1.1 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Bewilligung der Mittel (Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Mittelauszahlung) und die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständig.
- 6.1.2 ¹Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Maßnahmen, die über den 31. Dezember hinausgehen, sind voll im darauf folgenden Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen.
- 6.1.3 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt für die Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten (Nr. 2.1) mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.
- 6.2 Antragsverfahren bei Familienurlauben zur Erholung in Familienferienstätten und bei Angeboten der Eltern- und Familienbildung am Wochenende – Wochenendseminare, Berechnung, Auszahlung, Nachweis der Verwendung
- 6.2.1 ¹Anträge auf Zuwendungen für Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten bzw. für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende – Wochenendseminare sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu richten. ²Sie sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu richten. ³Ausnahmen sind möglich. ⁴Anträge, die bei einem Träger gestellt werden, sind unverzüglich an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiterzuleiten. ⁵Die Antragsteller haben schriftlich zu versichern und nachzuweisen, dass ihre Angaben zu den Einkommensverhältnissen richtig sind.
- 6.2.2 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellt die Förderfähigkeit fest, berechnet die Höhe des zustehenden Festbetrags und erlässt den Zuwendungsbescheid.
- 6.2.3 ¹Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids nach Vorlage der Bestätigung nach Nr. 4.2 bzw. nach Nr. 4.3. ²Die Bestätigung ist dem Zentrum Bayern Familie und Soziales innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. ³Für die Bestätigung ist einheitlich der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.
- 6.2.4 Der Nachweis der Verwendung wird durch Vorlage der Bestätigung nach Nr. 4.2 bzw. nach Nr. 4.3 erbracht.
- 6.3 Antragsverfahren bei Angeboten der Eltern- und Familienbildung (Tageskurse am Wochenende/gesetzlicher Feiertag/Brückentag), Auszahlung, Nachweis der Verwendung

6.3.1 Anträge sind durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege schriftlich bis spätestens 15. März des Antragsjahres in einfacher Ausfertigung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

6.3.2 ¹Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.1.5 ANBest-P) darzustellen, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verwendet worden sind. ²Die Darstellung hat eine Auflistung der durchgeführten Angebote einschließlich stichpunktartiger Beschreibung sowie des Fachpersonals zu enthalten. ³Der Nachweis der Verwendung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

7. Schlussbestimmung

¹Die in Teil II genannten Förderbestimmungen können einseitig seitens des Freistaates Bayern geändert werden. ²Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind zu hören.

III.

Befristung der Rahmenvereinbarung und der Fördergrundsätze

¹Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2018 befristet. ²Sie kann von beiden Seiten vorzeitig (bis 31. März eines Jahres) zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Michael Höhenberger, Amtschef

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V.

Wolfgang Schindeler, Geschäftsführer

Bayerisches Rotes Kreuz – Landesgeschäftsstelle

Leonhard Stärk, Sprecher der Landesgeschäftsleiter

Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Landesverband Bayern der Inneren Mission e. V.

Birgit Löwe, Mitglied des Vorstandes

Landes-Caritasverband Bayern e. V.

Monsignore Bernhard Pienzl, Landes-Caritasdirektor

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband – Landesverband Bayern e. V.

Margit Berndl, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

Verzeichnis Familienferienstätten

Baden-Württemberg	
Haus Lutzenberg Backnanger Straße 9, 71566 Althütte www.cvjm-ludwigsburg.de/haus-lutzenberg	Feriendorf Tieringen Im Oberdorf, 72469 Meßstetten (Tieringen) www.feriendorf-tieringen.de
Feriendorf Sonnenmatte Sonnenmatte 51, 72820 Sonnenbühl-Erpfingen www.feriendorf-sonnenmatte.de	Christliche Gästehäuser Monbachtal Im Monbachtal 1, 75378 Bad Liebenzell www.liebenzell.org
NaturFreundehaus Bodensee Radolfzeller Straße 1, 78315 Radolfzell www.bodensee.nfh.de	Haus Insel Reichenau Markusstraße 15, 78479 Reichenau www.familienferien-freiburg.de
Familienbildungs- und Feriendorf "Eckenhof" Dr.-Helmut-Junghans-Straße 50, 78713 Schramberg-Sulgen www.familienerholungswerk.de	Feriendorf Todtnau Hanna-Brauweiler-Straße 3, 79674 Todtnau www.dew-hamburg.de
Familienferienstätte "Liborihof" Alpenblickstraße 6, 79682 Todmoos-Lehen www.liborihof.de	Haus Feldberg-Falkau Schuppenhörnlestraße 74, 79868 Feldberg-Falkau www.familienferien-freiburg.de
Feriendorf Langenargen Rosenstraße 11/1, 88085 Langenargen www.familienerholungswerk.de	Feriendorf Eglofs Alpgaustraße 20, 88260 Eglofs-Argenbühl www.familienerholungswerk.de
Bayern	
Haus Chiemgau Dechantshof 3, 83317 Teisendorf www.haus-chiemgau.de	Die Langau - Bildungs- und Erholungsstätte Langau 1, 86989 Steingaden www.langau.de
Haus der Familie Schönstatt auf'm Berg 68, 87448 Waltenhofen-Memhölz www.schoenstatt-memhoelz.de	Haus Zauberberg Kolpingstraße 23, 87459 Pfronten-Rehbichl www.haus-zauberberg.de
AllgäuHaus Wertach Kolping-Familienferienzentrum Kolpingstraße 1 – 7, 87497 Wertach www.allgaeuhaus-wertach.de	Naturfreundehaus Freibergsee Höllwiesenweg 2, 87651 Oberstdorf www.naturfreundehaus-freibergsee.de

Familienferienstätte "Haus St. Christophorus" Conrad-Forster-Straße 60, 88149 Nonnenhorn www.familienferienwerk-nonnenhorn.de	Ferienhaus "Bergsicht Scheffau" Scheffau 33, 88175 Scheidegg www.bergsicht-scheffau.de
Ferien- und Tagungszentrum Leinleitertal Familienzentrum 6, 91332 Heiligenstadt www.fz-ev.de	Familienerholungs- und Tagungsstätte Sulzbürg Schlossberg 17, 92360 Mühlhausen-Sulzbürg www.sulzbuerg.com
Feriedorf Sattelbogen Heroldstraße 35, 93455 Traitsching www.dew-hamburg.de	Ferienhaus Lambach Lambach 1, 93462 Lam www.ferienhaus-lambach.de
AWO Arber-Feriedorf Zwiesel Karl-Herold-Straße 9, 94227 Zwiesel www.ferienwohnung-in-zwiesel.de	Caritas Haus Tannenhof Hirschensteinweg 6, 94379 Sankt Englmar www.tannenhof-englmar.de
Hotel "Haus Silberbach" Sommerhauer Straße 1 – 5, 95100 Selb, OT Silberbach www.haus-silberbach.de	
Brandenburg	
Familienferienstätte St. Ursula Gränertstraße 27, 14774 Brandenburg/Kirchmöser www.st-ursula-kirchmoeser.de	Feriedorf Groß Väter See Groß Väter 34, 17268 Templin, OT Groß Dölln www.feriedorf-gross-vaeter-see.de
Hessen	
Haus Höhenblick Christliche Freizeit- und Tagungsstätte Friederike-Fliedner-Straße 9, 35619 Braunsfels www.hoehenblick.de	Kolping-Feriedorf Herbstein Adolph-Kolping-Straße 22, 36358 Herbstein www.kolping-feriedorf.de
CVJM Feriedorf Herbstein Ernst-Klotz-Weg 1, 36358 Herbstein www.cvjm-feriedorf.de	Ferienstätte Dorfweil Auf der Mauer 5, 61389 Schmitteln www.fs-dorfweil.de
Feriedorf Gedern Am Gederner See 12, 63688 Gedern www.dew-hamburg.de	
Mecklenburg-Vorpommern	
Ferienland Salem Am Hafen 1, 17139 Malchin OT Salem www.ferienland-salem.de	Familienferienpark Dambeck Dambeck 2, 17237 Kratzeburg OT Dambeck www.familienferienpark-dambeck.de
St.-Otto Zinnowitz Dr.-Wachsmann-Straße 29 17454 Ostseebad Zinnowitz www.st-otto.com	Casa Familia Familienferienstätte im Ostseebad Zinnowitz Dünenstraße 45, 17454 Ostseebad Zinnowitz www.familienerholung-usedom.de

Familienferienstätte St. Ursula Ribnitzer Straße 1, 18181 Seeheilbad Graal-Müritz www.ostseefamilie.de	Haus Wartburg Alexandrastraße 1, 18181 Seeheilbad Graal-Müritz www.haus-wartburg.de
Familienferiendorf Rerik John-Brinckmann-Straße 6 c, 18230 Ostseebad Rerik www.awosano.de/AWO_SANO/Urlaub_u_Erholung/Familienferiendorf_Rerik.html	Familienferienstätte Zingst Landstraße 1, 18374 Ostseeheilbad Zingst www.zingst.de
Haus "Seeadler" und Haus "Ostsee" Granitzer Straße 14 / 16, 18586 Ostseebad Sellin www.haus-seeadler-ruegen.de	Familienferiendorf Boltenhagen Ostseeallee 101, 23946 Ostseebad Boltenhagen www.feriendorf-boltenhagen.de
Niedersachsen	
Familienferiendorf Schillig Inselstraße 2, 26434 Schillig www.awosano-nordsee.de	Familienferienstätte Haus Kloster Loccum Am Hospizplatz 8 – 14, 26465 Langeoog www.loccumerhaus.de
Familienferienstätte Haus Winfried Süderloog 24, 26474 Spiekeroog www.haus-winfried.de	Diakonie Freizeitzentrum Spiekeroog Haus am Meer - Familienferienstätte Westend 12, 26474 Spiekeroog www.diakonie-haus-am-meer.de
Haus Wolfgang Tranpad 14, 26474 Spiekeroog www.haus-wolfgang.de	Familienferienstätte Haus Seerose In d' Kamp 7, 26474 Spiekeroog www.hausseerose.de
Haus Friesenhof Benekestraße 55, 26548 Norderney www.caritas-gesundheitszentrum.de/familienerholung-haus-friesenhof.html	Gästehäuser Victoria Viktoriastraße 14, 26757 Borkum www.gaestehaeuser-victoria.de
Familienferienstätte Blinkfuer Sandstraße 24 – 26, 26757 Nordseebad Borkum www.blinkfuer-borkum.de	Ferienzentrum am Deich Am Deich 39, 26969 Butjadingen-Burhaversiel www.awosano-nordsee.de
Haus "Stella Maris" Oskar-von-Brock-Straße 16, 27476 Cuxhaven-Sahlenburg www.stellamaris-fftw.de	Feriendorf Schneverdingen Heberer Straße 100, 29640 Schneverdingen www.dew-hamburg.de
Ferienparadies Pferdeberg Bischoff-Janssen-Straße, 37115 Duderstadt www.kolping-duderstadt.de	

Nordrhein-Westfalen	
Ferierendorf Blomberg Ulmenallee 34, 32825 Blomberg www.dew-hamburg.de	Maria in der Aue In der Aue 1, 42829 Wermelskirchen www.fft.w.de
Naturfreundehaus Käte-Strobel Käte-Strobel-Weg 30, 51647 Gummersbach-Oberrengse www.kaete-strobel-haus.de	Familienferienstätte St. Ludger Auf der Hardt 40, 53949 Baasem www.st-ludger-baasem.de
Josef-Gockeln-Haus Josef-Gockeln-Straße 23, 57399 Kirchhudem-Rahrach www.josef-gockeln-haus.de	Heinrich-Lübke-Haus Zur Hude 9, 59519 Möhnesee-Günne www.heinrich-luebke-haus.de
Matthias-Claudius-Haus Matthias-Claudius-Weg 1, 59872 Meschede-Eversberg www.matthias-claudius-haus.de	
Rheinland-Pfalz	
Familien-Hotel Hochwald Ferien- und Tagungsstätte St.-Georg-Straße 1, 54497 Horath/Hunsrück www.familienhotel.de	Ev. Familienferien- und Bildungsstätte Ebernburg Auf der Burg, 55583 Bad Münster a. St. - Ebernburg www.ebernburg.de
Familienferiendorf Hübingen e. V. Am Buchenberg 1, 56412 Hübingen-Westerwald www.familienferiendorf-huebingen.de	Christliches Erholungsheim "Westerwald" Heimstraße 49, 56479 Rehe www.cew-rehe.de
Arche Noah Marienberge Albert-Schmidt-Weg 1, 57581 Katzwinkel-Elkhausen www.marienberge.de	Naturfreundehaus Rahnenhof Hintergasse 13, 67316 Carlsberg-Hertlingshausen www.naturfreundehaus-rahnenhof.de
Sachsen	
Martin-Luther-King-Haus Schmiedeberg Lutherplatz 24, 01744 Dippoldiswalde www.martin-luther-king-haus.de	Haus Lebensfreude Am Sonnenhang 5, 01773 Altenberg / OT Oberbären- burg www.haus-lebensfreude.de
Familienferienstätte St. Ursula Naundorf Sankt-Ursula-Weg 24, 01796 Struppen / OT Naundorf www.ferien-naundorf.de	Komenský Gäste- und Tagungshaus Comeniusstraße 8 + 10, 02747 Herrnhut www.komensky.de
Christliche Ferienstätte "Haus Gertrud" Großschönauer Straße 48, 02796 Jonsdorf www.haus-gertrud.de	HERR-BERGE e. V. An der HERR-BERGE 1 – 9 08321 Zschorlau / OT Burkhardtgrün www.HERR-BERGE.de

Sachsen-Anhalt	
CVJM-Familienferienstätte Huberhaus Mühlental 2, 38855 Wernigerode www.huberhaus-wernigerode.de	Integrationsdorf Arendsee Familienerholungs- und Bildungsstätte Harper Weg 3, 39619 Arendsee www.integral-ggmbh.de/ida
Schleswig-Holstein	
Theodor-Schwartz-Haus Wedenberg 2 – 4 23570 Lübeck-Travemünde (Brodten) www.theodor-schwartz-haus.de	Naturfreundehaus Priwall Mecklenburger Landstraße 128, 23570 Lübeck-Travemünde www.naturfreundehaus-priwall.de
Naturfreundehaus Kalifornien Deichweg 1, 24217 Kalifornien/Schönberg www.naturfreundehaus-kalifornien.de	Feriendorf Golsmaas 24395 Kronsgaard www.dew-hamburg.de
Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee An See 7, 24794 Bünsdorf www.ebz-wittensee.de	Haus Stegerwald Am Torbogen 4, 25980 Sylt OT Rantum www.haus-stegerwald.de
Thüringen	
Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld Eichenweg 2, 37319 Uder/Thür www.bfs-eichsfeld.de	Burg Bodenstein Ev. Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands Burgstraße 1, 37339 Bodenstein www.burg-bodenstein.de
Ev. Familienerholungs- und Bildungsstätte "Haus am Seimberg" Am Seimberg 10, 98599 Brotterode-Trusetal www.haus-am-seimberg.de	Familienferien-, Begegnungs- und Bildungsstätte "Haus Eichhof" Liebensteiner Straße 25, 99880 Waltershausen www.haus-eichhof.de

Anlage 2**Bestätigung**

über die Durchführung eines Familienurlaubs zur Erholung in Familienferienstätten

über die Teilnahme an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung am Wochenende

1. Teilnehmer/innen:

Lfd. Nummer	Name	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

2. Anreisetag: _____

3. Abreisetag: _____

4. Wir haben folgenden Betrag für den Urlaub
bzw. das Wochenendseminar in Rechnung _____ €
gestellt:

5. Bezeichnung des Angebots der Eltern- und Familienbildung (Titel):

Nur bei Durchführung eines Familienurlaubs zur Erholung in Familienferienstätten

Hiermit wird bestätigt, dass während des Erholungsaufenthalts das unter
Nr. 5 bezeichnete Angebot der Eltern- und Familienbildung wahrgenommen
wurde.

Für Erholungsaufenthalte in Familienferienstätten außerhalb des Freistaates
Bayern:
Hiermit wird bestätigt, dass (während des Erholungsaufenthalts) kein
Angebot der Eltern- und Familienbildung vorgehalten wurde.

Ort und Datum

Einrichtung bzw. Träger (Unterschrift und Stempel)

2231-A

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
– Festsetzung des Qualitätsbonus
gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 17. Februar 2016, Az. II4/6511-1/34

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den entsprechend der Entwicklung des Basiswerts angepassten Qualitätsbonus bekannt.

Der Qualitätsbonus beträgt

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

55,64 €

und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

56,96 €.

Höhenberger
Ministerialdirektor

265-A**Richtlinie**

**für die Förderung der sozialen Beratung und
Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern
(Asylsozialberatungsrichtlinie – AsylSozBR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 8. März 2016, Az. V5/6746.01-1/13

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zur sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern (im Folgenden Asylsozialberatung genannt). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

1.1 ¹Zweck der Förderung ist es, Ausländerinnen und Ausländer sozial zu beraten und zu betreuen, damit sie sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich für die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland orientieren können. ²Beraten werden sollen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne der Nr. 4.2.2.1 (zu beratende Personen). ³Die Beratung soll unabhängig von der Unterbringungsform erfolgen.

1.2 ¹Ein Schwerpunkt der Asylsozialberatung ist, die Betroffenen durch die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information in die Lage zu versetzen, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können. ²Die Beratung dient auch dem Zweck, über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen, aufzuklären.

1.3 Weiterer Schwerpunkt der Asylsozialberatung ist, die Betroffenen objektiv und realistisch über ihre Situation in Deutschland, d. h. insbesondere über eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht bzw. über die Anerkennungsquoten im Asylverfahren aufzuklären und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hinzuweisen.

1.4 Dabei ist auf die bestehenden Zentralen Rückkehrberatungsstellen zu verweisen, welche die Rückkehrwilligen zunächst individuell und ergebnisoffen beraten und nach dem Entschluss zu einer freiwilligen Rückkehr individuell beim Aufbau einer neuen Existenz im Herkunfts- oder Weiterwanderungsland unterstützen.

1.5 ¹Des Weiteren soll auf die Bund-/Länderprogramme REAG (Reisebeihilfen) und GARP (Startbeihilfen) hingewiesen werden. ²Nähere Auskünfte darüber erteilen die Internationale Organisation für Migration in Nürnberg, die Zentralen Rückkehrberatungsstellen und die Ausländerbehörden.

1.6 ¹Die zu beratenden Personen, die aus den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften ausziehen dürfen, und auszugspflichtige anerkannte Flüchtlinge erhalten durch das Modellprojekt „Fit for Move“ Mietbefähigung und Wohnungsvermittlung. ²Sofern das Angebot für die Zielgruppe erreichbar ist, soll hierauf unabhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus hingewiesen werden.

1.7 Die Asylsozialberatung soll im Rahmen ihrer Tätigkeit und unter Zuhilfenahme des vor Ort bestehenden Netzwerks nach Möglichkeit Ehrenamtliche akquirieren und Hilfen zur Selbstorganisation geben.

1.8 Die Asylsozialberatung soll auf eine Verzahnung mit ehrenamtlich Tätigen, Ehrenamtskoordinatoren und vor Ort tätigen Verwaltern der Unterkünfte hinwirken, gegebenenfalls koordinierend tätig sein.

1.9 Weiterhin soll die Asylsozialberatung zu beratende Personen, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, auf Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit hinweisen und entsprechend vermitteln.

1.10 ¹Auf den besonderen Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder in Aufnahmeeinrichtungen soll – sofern keine Schulpflicht besteht – durch ein niederschwelliges Betreuungsangebot eingegangen werden. ²Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

1.11 Die Vorschriften des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- 1.12 Da zum Zeitpunkt der Beratung noch kein gesicherter Bleibestatus besteht, soll die Fähigkeit zur Reintegration in die Herkunftsländer erhalten bleiben.
- 1.13 Hinsichtlich der Förderung von Kommunen als Träger der Asylsozialberatung in sogenannten Modellregionen wird auf die hierzu ergangenen Förderhinweise verwiesen.
- 1.14 ¹Die mit dieser Richtlinie geförderten Träger, welche Personal in einer sogenannten Modellregion (Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern in der Verantwortung einer Gebietskörperschaft) beschäftigen, wirken mit dem dortigen Träger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf den Abschluss einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung hin. ²Hierin sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren. ³Eine gegenseitige Weisungsbefugnis besteht für keinen der Träger.
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Allgemeine Asylsozialberatung
¹Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe von Nr. 5.2 die Beschäftigung von Fachkräften für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit, von Fachkräften, die überörtlich in der Koordinierung der Asylsozialberatung tätig sind, der hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte sowie von Assistenzkräften. ²Weiterhin werden Betreuungskräfte zur Sicherstellung einer niederschweligen Betreuung von minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen gefördert.
- 2.2 Besondere Maßnahmen
Darüber hinaus können besondere Maßnahmen, die der Stärkung und/oder Unterstützung der Asylsozialberatung dienen, gefördert werden.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesverbandsebene.
- 3.2 Ausnahmsweise können auch andere Organisationen Zuwendungen erhalten, wenn sie nach ihrer Aufgabenstellung und langjährigen Tätigkeit zur Beratung und Betreuung der Zielgruppe besonders qualifiziert sind und eine entsprechende Beratung und Betreuung durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände nicht gewährleistet werden kann.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Qualifikation der Beratungskräfte
- 4.1.1 Die Asylsozialberatungskräfte sollen die Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin/eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin/eines Diplom-Sozialarbeiters bzw. eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses oder gleichwertige Qualifikationen, die aufgrund der erworbenen interkulturellen Kompetenz zur Asylsozialberatung besonders befähigen, nachweisen.
- 4.1.1.1 ¹Als Asylsozialberatungskraft sind folgende Berufsgruppen unter den folgenden Voraussetzungen geeignet:
- a) Dipl.-Sozialpädagogen und Dipl.-Sozialpädagoginnen (FH), Sozialpädagogik Bachelor (BA) oder Master;
 - b) Dipl.-Sozialarbeiter und Dipl.-Sozialarbeiterinnen (FH), Soziale Arbeit BA oder Master;
 - c) Dipl.-Pädagogen und Dipl.-Pädagoginnen, Diakone und Diakoninnen (mit sozialpädagogischem Hochschulabschluss);
 - d) Soziologen und Soziologinnen, Psychologen und Psychologinnen, Ethnologen und Ethnologinnen, Diplom-Theologen und Diplom-Theologinnen, Sozialwissenschaftler und Sozialwissenschaftlerinnen, Lehrer und Lehrerinnen. ²Im Falle der Einstellung einer Person mit dieser Qualifikation verpflichtet sich der Träger, zur Qualitätssicherung den Mitarbeiter in Beratungskompetenzen (z. B. klientenzentrierte Beratung, systemische Beratung) eigenverantwortlich nachzuqualifizieren.
- 4.1.1.2 ¹Bewerber mit anderen Hochschulabschlüssen haben ihre Eignung, welche sich durch die bisherige Tätigkeit, Herkunft (sprachliche Kompetenz), interkulturelle Kompetenz und zwischenmenschliche Kompetenzen auszeichnet, entsprechend zu belegen. ²Eine Zusatzqualifikation in Beratungskompetenzen ist, wie unter Nr. 4.1.1.1 beschrieben, vom Träger eigenverantwortlich zu organisieren. ³Weiterhin ist zur Einstellung erforderlich, dass vor Ort bei dem antragstellenden Verband bereits eine Beratungskraft gemäß Nr. 4.1.1.1 Buchst. a bis c tätig ist. ⁴Für solche Bewerber ist beim StMAS eine Genehmigung zur Einstellung zu beantragen.
- 4.1.2 Kräfte, welche die Tätigkeit einer Asylsozialberatungskraft begleiten und unterstützen (Assistenzkräfte), sollen ihre Eignung, welche sich durch die bisherige Tätigkeit, Herkunft (sprachliche Kompetenz), interkulturelle Kompetenz und zwischenmenschliche Kompetenzen auszeichnet, entsprechend belegen.
- 4.1.3 ¹Die Kräfte, welche die Kinderbetreuung in Aufnahmeeinrichtungen übernehmen, sollen mindestens die Qualifikation einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers nachweisen. ²In gesondert begründeten und vom StMAS genehmigten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- 4.2 Aufgaben und Zielgruppen der Beratungskräfte
- 4.2.1 Betreuungsschlüssel
- 4.2.1.1 Im Bereich von Erstaufnahmeeinrichtungen sollen von einer Vollzeitkraft 100 zu beratende Personen (einschließlich der gemäß Nr. 1.10 zu betreuenden Kinder) betreut werden.
- 4.2.1.2 In allen anderen Unterbringungsmöglichkeiten sollen von einer Vollzeitkraft 150 zu beratende Personen (einschließlich der gemäß Nr. 1.10 zu betreuenden Kinder) betreut werden.
- 4.2.2 Zielgruppe der Beratung
- 4.2.2.1 Aufsuchend beraten werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich in einem Asylverfahren

befinden (einschließlich derer, die noch keine Aufenthaltsgestattung besitzen) sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen Krieges in ihrem Heimatland gemäß § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG bzw. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG.

4.2.2.2 Sofern sich die übrigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die Asylsozialberatung wenden, können diese Personen beraten werden.

4.2.2.3 ¹Nicht beraten werden Ausländerinnen und Ausländer, die (noch) in staatlichen Unterkünften wohnen, aber nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. ²Diese sollen bzw. können jedoch auf die vor Ort tätigen Migrationsberatungsstellen (Integrationsrichtlinie) und – sofern erreichbar – auf die Projekte „Fit for move“ verwiesen werden. ³Ebenfalls nicht beraten werden vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer. ⁴Sofern diese sich an die Asylsozialberatung wenden, erfolgt lediglich ein Verweis auf die Angebote gemäß Nrn. 1.4 und 1.5.

4.3 Beratungsstruktur

4.3.1 ¹Grundsätzlich ist bei der Planung und Ergänzung der Beratungsstruktur darauf zu achten, dass bayernweit eine bedarfsorientierte Angebots- und Beratungsstruktur erreicht wird. ²Die Asylsozialberatung vor Ort kann in multiprofessionellen Teams organisiert werden. ³Hierfür können neben mindestens einer Asylsozialberaterkraft nach Nr. 4.1.1.1 Buchst. a bis c auch Assistenzkräfte eingesetzt werden, welche die Asylsozialberaterkraft unterstützen und begleiten. ⁴Die Asylsozialberaterkraft übernimmt für die Tätigkeit der Assistenzkräfte vor Ort die Verantwortung. ⁵Ein solches Team kann beispielsweise neben der Asylsozialberaterkraft aus Sprachmittlern und Personen mit pädagogischer oder verwaltungstechnischer Kompetenz als Assistenzkraft bestehen.

4.3.2 ¹Für die Akquise von Kräften durch die Asylsozialberater kommen, unter Zuhilfenahme der bereits bestehenden Netzwerke, vor allem auch anerkannte Asylbewerber oder Migranten in Betracht. ²Das Gewinnen von anerkannten Asylbewerbern bzw. Migranten für Ehrenamt bzw. Unterstützung in der Beratung kann dazu beitragen, diese stärker in die Gesellschaft einzubinden und ein „sich selbst versorgendes“ System zur Personalgewinnung aufzubauen.

4.3.3 ¹Die Asylsozialberater erstellen in ihrer Funktion ein Betreuungskonzept unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort, um auf diese Weise die Situation der asylsuchenden Menschen zu verbessern. ²Im Rahmen dessen soll ein entsprechendes Vertretungskonzept für künftig im jeweiligen Landkreis ankommende zu beratende Personen erarbeitet werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung für die allgemeine Asylsozialberatung

5.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Personalausgaben für die Asylsozialberatungskräfte, Assistenzkräfte, Koordinierungskräfte, Verwaltungskräfte und Kräfte für Kinderbetreuung in den Aufnahmeeinrichtungen.

5.2.2 ¹Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben bemisst sich grundsätzlich nach einer Pauschale pro Person, die in Höhe von 100 % des Mittelwerts ab Stufe 2 bis Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe bemessen wird. ²Die Pauschale wird anhand der Kostenpauschalen berechnet, welche entsprechend des TV-L durch das STMAS für Projektförderungen im Arbeitsmarktfonds ermittelt wurden. ³Für die Berechnung der Pauschale werden die Kostenpauschalen herangezogen, welche zum Ende des Vorjahres Gültigkeit haben.

5.2.3 ¹Für Personal, dessen Beschäftigung in der Asylsozialberatung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. ²Gleiches gilt, wenn zuwendungsfähiges Personal auch in anderen Bereichen außerhalb der Asylsozialberatung eingesetzt wird.

5.2.4 ¹Für Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld wird anstatt der Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) zugrunde gelegt, sofern der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht von anderer Stelle (z. B. über § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes – AAG) erstattet wird. ²Für Zeiten des Bezugs von Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (§ 11 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) wird die Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 um den Betrag gekürzt, den der Arbeitgeber von anderer Stelle erstattet bekommt (z. B. über § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG).

5.2.5 Die Kostenpauschale entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit o. Ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.

5.2.6 ¹Für Berechnungen anteiliger Monate wird mit der Anzahl der jeweiligen Tage des Monats gerechnet. ²Die sich für die einzelnen Kräfte ergebenden zuwendungsfähigen Personalausgaben sind auf volle Euro abzurunden.

5.2.7 Für Honorarkräfte sind höchstens pro Stunde bis zu 1/174 der jeweils geltenden, nach Nr. 5.2.2 festgelegten Pauschale pro Vollzeitstelle zuwendungsfähig.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 ¹Die Förderung wird als Pauschale pro Vollzeitstelle gewährt und beträgt 80 % der nach Nr. 5.2.2

ermittelten Pauschale. ²Die Pauschale pro Vollzeitstelle wird seitens des StMAS vor Beginn des Bewilligungszeitraums zum 1. Januar eines jeden Jahres ermittelt und den Trägern sowie möglichen Drittmittelgebern bekannt gegeben.

5.3.2 Für die ausgeübte Tätigkeit bemisst sich die Pauschale pro Person nach folgender Entgeltgruppe:

- für Fachkräfte, die überörtlich in der Koordinierung der Asylsozialberatung tätig sind, nach der Entgeltgruppe 10; hierbei gilt eine Beschränkung der Kraft auf höchstens 5 % der im Projekt gesamt abgeleisteten Mitarbeiterstunden (ohne bereits vorliegende Stunden von Verwaltungskräften und sonstigen Koordinierungskräften);
- für Fachkräfte, die unmittelbar Beratungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen, nach der Entgeltgruppe 9;
- für Kräfte, die für Asylsozialberatungskräfte begleitend tätig werden (Assistenzkräfte), nach der Entgeltgruppe 8, sofern sie mindestens zu einem Drittel ihre Tätigkeit selbstständig ausführen; im Übrigen nach der Entgeltgruppe 6;
- für Fachkräfte, die unmittelbar Kinderbetreuungsaufgaben in Aufnahmeeinrichtungen wahrnehmen, nach der Entgeltgruppe 6;
- für die überörtlich tätigen Verwaltungskräfte nach der Entgeltgruppe 5; hierbei gilt eine Beschränkung der Kraft auf höchstens 5 % der im Projekt gesamt abgeleisteten Mitarbeiterstunden (ohne bereits vorliegende Stunden von Verwaltungskräften und sonstigen Koordinierungskräften).

6. Art und Umfang der Zuwendung für besondere Maßnahmen

6.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben (auch Honorarausgaben) und Sachausgaben. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen eindeutig abgrenzbar, also dem Projekt zuordenbar und angemessen sein.

7. Bagatellförderung

Eine Förderung wird in der Regel nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben 25 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).

8. Eigenanteil

¹Es ist ein angemessener Eigenanteil in Höhe von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben seitens des Zuwendungsempfängers erforderlich. ²Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. ³Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen, noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

9. Mehrfachförderung

9.1 Eine Förderung der Asylsozialberatung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

9.2 ¹Eine Komplementärförderung mit kommunalen und/oder europäischen Mitteln ist möglich. ²So weit der Drittmittelgeber mit seiner Zuwendung ausdrücklich die nicht nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben fördert, ist die Berücksichtigung von Drittmitteln bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben abzüglich der staatlichen Förderung und eines angemessenen Eigenanteils nach Nr. 8 unschädlich (vgl. Nr. 10.6).

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

10.1 Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

10.2 ¹Das StMAS teilt der Bewilligungsbehörde zum Ende eines Jahres für das Folgejahr anhand der amtlichen Prognose gemäß § 44 Abs. 2 des Asylgesetzes, der Quoten gemäß § 7 Abs. 2 der Asyldurchführungsverordnung und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln mit, wie viele zusätzliche Stellen voraussichtlich geschaffen werden können. ²Die Bewilligungsbehörde leitet diese Informationen an die Projektträger und die kommunalen Spitzenverbände weiter.

10.3 Antragstellung

10.3.1 Bewilligungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

10.3.2 ¹Ein entsprechender Förderantrag ist vor Beginn des Bewilligungszeitraums bis spätestens 15. November des Vorjahres zu stellen. ²Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO auf Antrag die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.

10.3.3 Anträge für besondere Maßnahmen zur Stärkung und/oder Unterstützung der Asylsozialberatung sind mindestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn beim StMAS einzureichen, das über die Zuwendungsfähigkeit und die Durchführung des Bewilligungsverfahrens entscheidet.

10.4 ¹Die Einrichtung neuer Stellen und Ausweitung bereits bestehender Stellen sind vorher dem StMAS zur Zustimmung vorzulegen. ²Wiederbesetzungen gelten als solche, wenn sie unmittelbar an den Zeitraum anschließen, an dem der vorher Beschäftigte seine Tätigkeit beendet hat (ansonsten Neubesetzung). ³Wiederbesetzungen sind in dem zu übersendenden Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Nr. 10.7) kenntlich zu machen und darzustellen. ⁴Das StMAS berechnet und bewilligt den Bedarf für die zu bewilligenden Stellen landkreisbezogen. ⁵Die kreisfreien Städte werden grundsätzlich in die Berechnung des Landkreises einbezogen.

10.5 ¹Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu

erstellen. ²Dem StMAS ist ein Abdruck (mit Anlagen) zu übersenden. ³Den Anträgen sind ein Ausgaben- und Finanzierungsplan, der auf die in Nr. 5.2.2 genannten Pauschalen pro Person abstellt, sowie eine Übersicht über das eingesetzte Betreuungspersonal beizufügen. ⁴In diese Übersicht sind aufzunehmen: Name, Geburtsdatum, örtlicher Betreuungsbereich (z. B. Gemeinschaftsunterkunft, privat oder dezentral untergebrachte zu betreuende Personen im Landkreis/in der kreisfreien Stadt), Förderzeitraum, Förderumfang (Stunden pro Woche), Förderbeteiligung Dritter (insbesondere Mittel der Kommune, der Arbeitsagentur bzw. der Europäischen Union), Einstufung nach den Bestimmungen des Zuwendungsempfängers, errechnete Pauschale pro Person nach Nr. 5.2.2 und tatsächliche Ausgaben.

10.6 ¹Die Anträge sind auf Basis der tatsächlich entstehenden Personalausgaben zu stellen. ²Die über die zuwendungsfähigen Pauschalen nach Nr. 5.2.2 hinausgehenden Ausgaben sind zwar grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, können aber durch Eigen- oder Drittmittel ersetzt werden. ³Dies setzt voraus, dass der Projektträger:

- bei Antragstellung (Antragstellung nach Nr. 10.3.2) angibt, weitere Drittmittel akquirieren zu wollen, insbesondere auch für den Bereich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben;
- sich unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde meldet, sobald konkret Drittmittel akquiriert wurden und
- unverzüglich den Bescheid des Drittmittelgebers mit der Erklärung einreicht, dass diese Drittmittel dem Asylsozialberatungsträger ausschließlich für den Bereich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zugewendet werden.

⁴Können diese Voraussetzungen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums vom 1. Januar des jeweiligen Förderjahres bis 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres beigebracht werden, werden die Drittmittel – entsprechend den Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – den Zuwendungsmitteln gegenüber in Anrechnung gebracht.

10.7 Abschlagszahlung

¹Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, auf Antrag der Projektträger jeweils zum 31. Mai und 30. November des Bewilligungszeitraums Abschläge in Höhe von bis zu 90 % der bis dahin möglichen Förderung zu zahlen. ²Der Antrag ist in Form des in Nr. 10.5 genannten Ausgaben- und Finanzierungsplans zu übersenden, der Informationen über die zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegende Anzahl der Beschäftigten der jeweiligen Entgeltgruppen aufzeigt. ³Nach entsprechendem Abschluss des Verwendungsnachweises erfolgt umgehend die Restzahlung.

10.8 Meldung der Betreuungssituation – Einführung eines „Reportings“/Evaluierung

¹Die vor Ort tätigen Verbände und Körperschaften erstellen halbjährlich einen Bericht über die allgemeine Situation und besondere Vorkommnisse. ²Das StMAS wirkt zudem gemeinsam mit den Projektträgern darauf hin, eine Basis für eine begleitende Evaluierung festzulegen.

11. Verwendungsnachweis

11.1 ¹Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für die Asylsozialberatung ist vom Träger bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. ²Dem StMAS ist ein Abdruck des Verwendungsnachweises zu übersenden.

11.2 Die Beratungstätigkeit ist mittels eines Statistikbogens zu erfassen und dem Verwendungsnachweis beizulegen.

11.3 Der Verwendungsnachweis für besondere Maßnahmen ist bei der Stelle einzureichen, die im Bewilligungsbescheid genannt ist.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Hinweis gemäß Nr. 4.1 Satz 2 der Veröffentlichungsbekanntmachung über die Aufhebung einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit vom 28. Januar 2010 über die Bestellung des Landeswahlausschusses zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern (AllMBl. S. 28, StAnz. Nr. 5) wurde durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 19. Januar 2016 (StAnz. Nr. 4) mit Ablauf des 31. Januar 2016 aufgehoben.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands Bayerische Musikakademie Alteglöfsheim

Bekanntmachung des Zweckverbands Bayerische Musikakademie Alteglöfsheim

vom 10. Dezember 2015

Der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglöfsheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, und § 10 Abs. 3 der Satzung gemäß Beschluss der Versammlung vom 10. Dezember 2015 die folgende Satzung:

§ 1

§ 2 der vom Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglöfsheim am 14. April 1999 beschlossenen Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „50 %“ durch die Angabe „37,5 %“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der 1. Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 % des jeweiligen Höchstsatzes aus Abschnitt C der Anlage 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen.

Der 2. Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,5 % des jeweiligen Höchstsatzes aus Abschnitt C der Anlage 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. April 2015 in Kraft.

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Jochum/Elicker/Lampert, **Freiheit, Gleichheit, Eigentum – Öffentliche Finanzen und Abgaben**, Festschrift für Rudolf Wendt zum 70. Geburtstag, 2015, 1356 Seiten, Preis 169,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1300, ISBN 978-3-428-14017-6.

Der Gefeierte prägt als Staatsrechtslehrer in beeindruckender Weise Forschung und Lehre auf vielen Gebieten des Verfassungsrechts und gestaltet das Finanz- und Haushaltsrecht sowie das Recht der öffentlichen Abgaben. Anlässlich seines 70sten Geburtstags führt diese Festschrift zahlreiche Kollegen und Weggefährten, Freunde und Schüler zusammen. Die Beiträge widmen sich überwiegend den großen Themen des Jubilars und greifen Fragen auf, die ihn über viele Jahre immer wieder beschäftigt haben. Der Schutz von Freiheit und Gleichheit steht im Vordergrund. Der Eigentumsschutz des Art. 14 GG nimmt eine besondere Rolle ein. Andere Beiträge stammen aus dem von ihm stark beeinflussten Finanz- und Haushaltsrecht oder dem Recht der öffentlichen Abgaben.

Möckel/Gawel/Kästner, **Einführung einer Abgabe auf Pflanzenschutzmittel in Deutschland**, 2015, 305 Seiten, Preis 89,90 €, Studien zu Umweltökonomie und Umweltpolitik; 10, ISBN 978-3-428-14800-4.

Pflanzenschutzmittel sind wichtige Hilfsmittel in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei Siedlungs- und Verkehrsflächen, um Schädlinge und unerwünschte Pflanzen zu unterdrücken, allerdings mit unerwünschten Auswirkungen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. In dem Werk wird eine Pflanzenschutzmittelabgabe, wie sie schon in Dänemark, Frankreich und Schweden erhoben wird, vorgeschlagen. Es empfiehlt ein einfaches, gleichwohl wirkungsorientiertes Modell und untersucht anhand von 66 ausgewählten Produkten dessen ökologische und ökonomische Auswirkungen. Zugleich werden alle notwendigen politischen und rechtlichen Fragen zur Einführung einer solchen Lenkungsabgabe abgeklärt.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2014**, Vorträge auf den Dreizehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 5. bis 7. März 2014 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2014, 267 Seiten, Preis 79,90 €, Schriftenreihe der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer; 228, ISBN 978-3-428-14690-1.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag am 5. März 2014 und den Sechzehnten Speyerer Planungsrechtstagen vom 5. bis 7. März 2014 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gehalten wurden. In diesem Jahr lagen die Schwerpunkte der Planungsrechtstage in den Bereichen Luftsicherheit, die neue UVP-Richtlinie, Klagebefugnis von Umweltverbänden und Gemeinden im Umweltrecht, Rechtsfragen der Bundesfachplanung, Erhaltungsmaßnahmen der Eisenbahn-Betriebsanlagen sowie der Privatisierung im Rahmen der Eisenbahnverkehrsverwaltung u. v. m.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 55. Lieferung, 188 Seiten, Preis 36,30 €, Stand Dezember 2015, Gesamtwerk ca. 2008 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange, **Baugesetzbuch (BauGB) / Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**, Kommentar, 23. und 24. Lieferung, Stand Januar 2016, 370 und 414 Seiten, Preis 57,90 € und 59,20 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, Gesamtwerk ca. 2560 Seiten, ISBN 978-3-86115-922-3.

Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Ignor/Mosbacher (Hrsg.), **Handbuch Arbeitsstrafrecht**, Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko, Boorberg Praxishandbücher, 3., überarbeitete Auflage 2016, 1042 Seiten, 118 €, ISBN 978-3-415-05520-9.

Das Arbeitsstrafrecht ist ein spezielles Strafrecht für Arbeitgeber und Personalverantwortliche. Die Handhabung der arbeitsstrafrechtlichen Vorschriften ist schwierig. Die Normen sind verstreut auf das Arbeits- und Sozialrecht, das Verwaltungs- und Steuerrecht sowie auf das Strafgesetzbuch (StGB). Die dritte Auflage wurde umfassend aktualisiert und erweitert. Neu aufgenommen wurden das Mindestlohngesetz und das Betriebsverfassungsrecht, zudem das Verfahrensrecht der StPO sowie des SchwarzArbG. Jedes Kapitel schließt nunmehr mit einem speziellen Compliance-Abschnitt ab. Unter anderem werden folgende Themen behandelt: Illegale Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) und illegale Ausländerbeschäftigung (AufenthG, SchwarzArbG), Lohnsteuerhinterziehung (§§ 370, 378, 380 AO) und Beitragshinterziehung (§ 266a StGB), illegale Arbeitnehmerentsendung (AEntG), Arbeitszeitrecht (ArbZG) und Öffentliches Arbeitsschutzrecht. Das Handbuch Arbeitsstrafrecht präsentiert die Materie übersichtlich und praxisnah und verfolgt das Ziel, sowohl zur Vermeidung von Rechtsverstößen als auch zur rechtsstaatlichen Anwendung der Rechtsvorschriften beizutragen. Es gilt als Standardwerk für dieses Rechtsgebiet.

Dornis, **Zuwanderer in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren**, Leitfaden für die gerichtliche und behördliche Praxis, 2016, 141 Seiten, 24,80 €, ISBN 978-3-415-05632-9.

Der Leitfaden beschreibt erstmals zusammenhängend die kommunikativen Besonderheiten und speziellen Rechtsfragen, die in betreuungsgerichtlichen Verfahren für Menschen mit Migrationshintergrund auftreten. Im Betreuungsverfahren spielt die Anhörung des Betroffenen und die Kommunikation mit dem Betroffenen und dessen Angehörigen eine zentrale Rolle. Im Fokus des Leitfadens stehen daher Fragen interkultureller Kommunikation. Erörtert werden aber auch Fehlerquellen in ärztlichen Gutachten aufgrund mangelnder Berücksichtigung interkultureller Faktoren, z. B. wenn kulturell bedingte Verhaltensweisen der Betroffenen pathologisch gedeutet werden. Daneben widmet sich der Leitfaden materiell-rechtlichen Fragen des

internationalen Betreuungsrechts und des Anspruchs auf konsularischen Schutz.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 16. Lieferung, Stand August 2015, etwa 1450 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 67. Lieferung, Stand November 2015, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2140 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Weuster/Scheer, **Arbeitszeugnisse in Textbausteinen**, Rationelle Erstellung, Analyse, Rechtsfragen, 13., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2015, 454 Seiten, Preis 22,80 €, ISBN 978-3-415-05411-0.

Das Buch stellt ein praxiserprobtes System von über 3000 Textbausteinen bereit. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt. Beurteilungsbögen runden das Werk ab.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 247. Lieferung, Stand Juli 2015, etwa 6460 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 62. bis 63. Lieferung, Stand September 2015, Loseblattwerk, etwa 2840 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Höhnberg/Numberger, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**, Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz, 30. Lieferung, Stand Mai 2015, Loseblattwerk, etwa 810 Seiten, einschl. Ordner, Preis 82 €, ISBN 978-33-415-00591-4.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS). Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 13. bis 15. Lieferung, Stand Oktober 2015, Loseblattwerk etwa 5680 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 7. und 8. Lieferung, Stand Oktober 2015, Loseblattwerk etwa 3480 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 49. Lieferung, Stand Juli 2015, etwa 3640 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Jäger, **Tierschutzrecht**, Eine Einführung für die praktische Anwendung aus amtstierärztlicher Sicht, 2015, 204 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-05539-1.

Der Leitfaden vermittelt die Grundkenntnisse im Tierschutzrecht anschaulich und stellt dabei die vorhandenen Regeln so vor, dass ihre Bedeutung für den praktischen Umgang mit Tieren deutlich wird. Die Besonderheiten des Tierschutzrechts werden für die verschiedenen Tierarten erläutert und in Nutztierarten, Heimtiere, Pelztier, Versuchstiere sowie Stadttauben gegliedert.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 208. bis 215. Lieferung, Stand Dezember 2015, etwa 18700 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 198 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 64. bis 68. Lieferung, Stand November 2015, Loseblattwerk etwa 9030 Seiten, einschl. 9 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 79. bis 80. Lieferung, Stand September 2015, Loseblattwerk etwa 10300 Seiten, einschl. 9 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 31. und 32. Lieferung, Stand November 2015, etwa 990 Seiten, einschl. 1 Ordner, mit Online-Anbindung, Preis 64 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 26. Lieferung, Stand August 2015, etwa 2350 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 86 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 147. bis 154. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 24. November 2015, Loseblattwerk etwa 9280 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV, Ergänzungsband**, Loseblattwerk etwa 1120 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-4.

Der Ergänzungsband rundet mit seiner Fülle weiterer wichtiger Vorschriften das Grundwerk der VSV Bayern ab. Der Ergänzungsband ist als Prüfungshilfsmittel für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in Bayern zugelassen.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 23. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 34,80 €, Umfang des Grundwerks 3762 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

De Gruyter Verlag, Berlin

Bauer/Tappen, **Investmentgesetze**, Großkommentar, 3., neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das etablierte Werk wurde an die geänderte Gesetzeslage angepasst. Es verbindet wissenschaftlichen Anspruch und Praxistauglichkeit miteinander. Der Kommentar beschäftigt sich auch mit der innerstaatlichen Umsetzung der AIFM-Richtlinie und berücksichtigt die vielen europarechtlich induzierten Änderungen. Praktikern wird eine konkrete Hilfestellung bei der organisatorischen Neuausrichtung am veränderten aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Gerüst gegeben. Das mehrbändige Werk behandelt vertieft einschlägige Problematiken. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 3: Investmentrecht Luxemburg, 2016, XXXIX, 744 Seiten, Preis 169,95 €, ISBN 978-3-11-035451-5.

Der Band widmet sich dem ausgesprochen relevanten Investmentrecht in Luxemburg. Die Struktur des luxemburgischen Investmentrechts über alle Anlageformen hinweg und inklusive aller nationalen Umsetzungen der relevanten EU-Richtlinien wird systematisch und umfassend erschlossen. Die einschlägigen Problematiken werden thematisch tief beleuchtet.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage.

Der traditionelle Großkommentar zum Versicherungsvertragsrecht hat ein hohes Ansehen welches vor allem auf einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Kommentierung beruht. Die Neuaufgabe zeichnet sich durch zahlreiche konzeptionelle Neuerungen aus. Dazu gehört neben einer einheitlichen Struktur der einzelnen Kommentierungen eine größere Anzahl von Einzelbänden. Neben dem VVG werden auch die AVB der wesentlichen Sparten ausführlich kommentiert. Dabei wird das materielle Recht ebenso detailliert behandelt wie Verfahrensfragen. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 6,1: Transportversicherung, 2016, XXXIII, 407 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-89949-136-4.

Der Band beschäftigt sich mit den Versicherungszweigen, hier im Besonderen mit der Transportversicherung, den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) und der DTV-Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 (DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011).

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle

relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 1,1: Einleitung; §§ 1–23, 2015, XVI, 270 Seiten, Preis 159,95 €, ISBN 978-3-11-024834-0.

Band 1,2: §§ 24–49, 2015, XXVI, 434 Seiten, Preis 159,95 €, ISBN 978-3-11-041215-4.

Band 10,1: §§ 803–863, 2015, XXVIII, 623 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-041633-6.

Band 1,1 beinhaltet das erste Buch Allgemeine Vorschriften mit dem ersten Abschnitt Gerichte. Hier werden die beiden Titel Sachliche Zuständigkeit der Gerichte und Wertvorschriften und der Gerichtsstand detailliert erläutert. **Band 1,2** behandelt ebenfalls das erste Buch Allgemeine Vorschriften mit dem ersten Abschnitt Gerichte. Er setzt sich aber mit den Titeln Gerichtsstand, Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte, Ausschließung und Ablehnung auseinander. **Band 10,1** beschäftigt sich mit dem achten Buch: Zwangsvollstreckung, zweiter Abschnitt Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Hier ist der Titel Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen mit den Untertiteln: Allgemeine Vorschriften, Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen, Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführlich kommentiert.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Band 10,1 – Bankvertragsrecht: Organisation und Kreditwesen, Bank-Kunden-Verhältnis, 2016, XXXIV, 381 Seiten, Preis 149,95 €, ISBN 978-3-89949-416-7.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. Band 10,1 widmet sich den Bankgeschäften. In diesem Teilband wird der Bereich Kreditwesen und Organisation mit den Abschnitten Kreditwesen und Bankgeschäft, Aufsicht und Organisation des Kreditwesens, Bankgeschäft im supra- und internationalen Kontext behandelt. Das zweite Thema ist das allgemeine Bank-Kunden-Verhältnis mit den Abschnitten System und Rechtsrahmen des Bank-Kunden-Verhältnisses, allgemeine Verhaltens-, Schutz- und Geheimhaltungspflichten, Bankkonto, allgemeine Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute (einschließlich Entgeltfragen).

Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, **BbergG – Bundesberggesetz**, Kommentar, 2., vollständig neu bearbeitete Auflage 2016, LXII, 1446 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-89949-255-2.

Das Standardwerk kommentiert aktuell und umfassend das gesamte in Deutschland geltende Bergrecht einschließlich der UVP-V Bergbau, der bergrechtlichen Vorschriften des Einigungsvertrags und der bergbaurelevanten außerberggesetzlichen Rechtsvorschriften. Es bietet einen hervorragenden Überblick über alle bergrechtlichen Probleme. Das Buch ist für Rechtsprechung und Wissenschaft sowie Bergwerksbetriebe, Verwaltungen, Behörden, Hochschulinstitute, Industrie gleichermaßen von Bedeutung. Die Neuaufgabe bringt das praxisorientierte Werk auf den aktuellen Stand.

Busch/Spranz-Fogasy, **Handbuch Sprache in der Medizin**, 2015, X, 476 Seiten, Preis 179,95 €, Handbücher Sprachwissen; 11, ISBN 978-3-11-029578-8.

Medizinisches Wissen und Handeln ist ohne Sprache nicht denkbar. Das Handbuch bietet einen Überblick über Formen und Funktionen von Arzt-Patient-Kommunikation und ihrer gesprächslinguistischen Erfassung, medizinischen Fachsprachen in Geschichte und Gegenwart sowie Medizin und Gesundheit in medialen Diskursen. Das hierzu notwendige interdisziplinäre Methodenspektrum umfasst sprachwissenschaftliche, Gesprächs- und diskurslinguistische Methoden ebenso wie medien- und kommunikationswissenschaftliche Perspektiven.

Kirchner Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, XI, 1006 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-037545-9.

In keiner Disziplin wird so viel mit Abkürzungen gearbeitet wie in der Rechtswissenschaft. Es gibt kaum einen juristischen Text, der nicht eine Abkürzung enthielte. Das Werk leistet wertvolle Hilfestellung bei der Entschlüsselung von Abkürzungen in der Rechtswissenschaft. Die bearbeitete Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt den Stand bis Ende Mai 2015.

Klinck/Riesenhuber, **Verbraucherleitbilder**, Interdisziplinäre und europäische Perspektiven, 2015, VI, 196 Seiten, Preis 69,95 €, Schriften zum Europäischen und Internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht; 51, ISBN 978-3-11-036339-5.

Das Verbraucherleitbild ist aus unterschiedlichen Elementen zusammengesetzt und einem fortwährenden Wandel unterworfen. Hier können empirische, psychologische, soziologische, philosophische und normative Aspekte für sich allein und im Zusammenwirken miteinander eine Rolle spielen. Auch die Prägung von nationalen Traditionen und kulturellen Gepflogenheiten sowie von der Systematik des nationalen Rechts legen unterschiedlichen nationalen Rechten unterschiedliche Verbraucherleitbilder zugrunde. Der Tagungsband hat zum Ziel, auf interdisziplinärer und vergleichender Grundlage eine Bestandsaufnahme der aktuellen Diskussion zu liefern und den intra- und interdisziplinären Dialog zu beleben.

Sedlacek, **Arzneimittelforschung**, 2015, X, 297 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-11-040299-5.

Das Buch zeichnet aus der Sicht langjähriger Forschungserfahrung Wege auf, wie die Innovationskraft von Pharmafirmen gestärkt werden kann. Ziel ist es, die Zahl innovativer Arzneimittel zu erhöhen, die einen unbestreitbaren Nutzen bei der Therapie bislang nur unzureichend oder nicht behandelbarer Erkrankungen des Menschen aufwei-

sen. Der Band bietet umfassende Informationen zur Generierung innovativer Arzneimittel. Die Kapitel behandeln die Grundlagenforschung, die explorative Forschung und sowohl die präklinische als auch die klinische Prüfung von Entwicklungskandidaten. Das Werk zeigt auf, dass die Innovationskultur durch Mangel an Fachkompetenz, Kritikkompetenz und Führungskompetenz, durch Verlust an Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein, durch überschießende Kontrolle und Bürokratie als auch durch kurzichtiges betriebswirtschaftliches Denken gefährdet werden könnte.

Volkert, **Ernährung im Alter**, 2015, XXIII, 182 Seiten, Preis 29,95 €, Praxiswissen Gerontologie und Geriatrie kompakt; 4, ISBN 978-3-11-034455-4.

Das Buch liefert für die professionelle Versorgung älterer Menschen praxisorientierte und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Ernährung im Alter. Es stellt die zentralen Probleme der Mangel- und Überernährung dar und zeigt die Besonderheiten der Ernährung bei Pflegebedürftigkeit, Demenz und am Lebensende auf.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 144. Lieferung, Stand 2. November 2015, Preis 189,54 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 236. bis 238. Lieferung, Stand 15. November 2015, Preis 238 €, 222 € bzw. 238 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/16, Stand Februar 2016.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 6/15, Stand Dezember 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferung 5/15 und 1/16, Stand Januar 2016.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferung 3/15, Stand Dezember 2015.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.